

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1408

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1408



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

**Historisches Gutachten im Hinblick auf eine
vollumfängliche Anerkennung der Roma
als nationale schweizerische Minderheit
- in Kenntnis und Abkehr von einer
jahrhundertelangen Politik der Abwehr
und Ausgrenzung**

erstellt von

Dr. Thomas Huonker

Historiker

Zürich

im Auftrag von:

Verein Romano Dialog

www.romanodialog.org

Zürich, 7. September 2016

(Abdruck und Verbreitung unter Quellenangabe erlaubt)

Historisches Gutachten im Hinblick auf eine vollumfängliche Anerkennung der Roma als nationale schweizerische Minderheit - in Kenntnis und Abkehr von einer jahrhundertelangen Politik der Abwehr und Ausgrenzung

*Erstellt von Dr. Thomas Huonker, unabhängiger Historiker, Zürich, im Auftrag des Vereins
Romano Dialog (www.romanodialog.org) 7. September 2016*

Inhalt

- Einleitendes.....	S.2
- Roma in Zentraleuropa seit 1417.....	S.2
- Roma in der Schweiz seit 1418.....	S.3
- Verfolgung und Vertreibung der Roma in der alten Eidgenossenschaft - Parallelen zur Lage der Juden.....	S.7
- Im Ancien Régime, 1471-1798: "Zeginer" verbannt bei Strafe des Hängens im Wiederbetretungsfall.....	S.9
- Amtliches Verhör der "Ziginer" Hans Georg und Anton Rosenberger 1721.....	S.11
- Neue Formen der Kontrolle, Vertreibung und Duldung 1798 bis 1848.....	S.21
- Zwangseinbürgerung von Heimatlosen.....	S.22
- Liberale Phase nach der demokratischen Revolution von 1848 in der Schweiz.....	S.23
- Grenzsperrung gegen „Zigeuner“ ab 1888.....	S.24
- Gesetz zum Verbot des „Transports von Zigeunern“ auf Eisenbahnen 1906.....	S.25
- Niederlassungsversuch und Ausweisung der Roma-Familie Ciorun 1911.....	S.25
- Die Einrichtung eines nationalen „Zigeunerregisters“ in der Schweiz seit 1911.....	S.26
- Internierung und Familientrennung ab 1913.....	S.28
- Das Beispiel von Caroline und Gregor S.: Landesverweis oder lebenslange Internierung.....	S.29
- Einreise und Ausschaffung der Roma-Familie Tan 1934.....	S.31
- Familie Minster: Die Unausschaffbaren.....	S.32
- Josef Anton R.: Ein Zürcher Amtsvormund, ein deutscher Nazi-Arzt und ein Berner Psychiatrie-Professor beschliessen die Kastration.....	S.36
- Zurück in den Holocaust Ausschaffungen aus der Schweiz zur Zeit des Nationalsozialismus.....	S.40
- Anton Reinhardt: 1944 in die Schweiz geflohen, ausgeschafft, Ende März 1945 von der SS erschossen.....	S.41
- Fortdauer der Einreisesperre gegen "Zigeuner" bis 1972.....	S.42
- Die von Grenz- und Polizeibehörden teilweise nicht erkannte Einreise und Niederlassung von sesshaften Roma als Fremdarbeiter und Flüchtlinge, unter Unterlaufung des bestehenden Einreiseverbots, vor allem seit den 1950er Jahr.....	S.44
- Privilegierte Aufnahmen von Roma aus Ex-Jugoslawien als besonders verletzte Flüchtlingsgruppe ab 1999.....	S.46
- Zur Notwendigkeit der Normalisierung und Anerkennung der Existenz von in der Schweiz lebenden Roma im Zeichen der Gleichberechtigung.....	S.46

Einleitendes

Die Roma in der Schweiz verbindet eine jahrhundertelange gemeinsame Geschichte, leider lange von Abwehr, Rassismus und Menschenrechtsverletzungen geprägt, mit der Eidgenossenschaft. Heute ist es an der Zeit, sich über diese Geschichte eine zunehmende Klarheit zu verschaffen und den Einstieg in ein neues Kapitel der gemeinsamen Geschichte zu finden, im Zeichen des gegenseitigen Respekts, der Gleichberechtigung und der Abkehr von alten Vorurteilen.

Es ist an der Zeit, die schweizerischen Roma als Teil der schweizerischen Vielfalt zu anerkennen und zu fördern. Dazu soll dieses Gutachten den Zuständigen eine historische Hilfestellung geben.

(Wenn im folgenden der Begriff Roma verwendet wird, dient er einerseits als Oberbegriff für Romanes sprechende Gruppen diverser Stämme wie Kalderasch, Lovara u.v.a., einschliesslich der Sinti respektive Manouches, aber auch für Gruppen, welche die Sprache Romanes nicht mehr sprechen, u.a. aufgrund von Verboten, wie die Gitanos oder die Aschkali. Mitgemeint sind auch die Jenischen, deren Gruppensprache aber jenisch ist. In einzelnen Absätzen kann unter Roma auch spezifisch die Gruppe der osteuropäischen Roma gemeint sein.

Es gibt auch Familien, deren Mitglieder aus unterschiedlichen dieser Gruppen stammen und nicht nur aus einer derselben. Auch solche Familien fallen unter den hier verwendeten Oberbegriff Roma.)

Roma in Zentraleuropa seit 1417

Eine der ältesten Chroniken, welche die Ankunft der Roma aus Osteuropa und ihre Reisen durch Deutschland bis an die Nord- und Ostsee schildert, die des Hermann Cornerus, nennt als Jahr der Ankunft in Deutschland 1417 (Reimer Gronemeyer: Zigeuner im Spiegel früher Chroniken und Abhandlungen, Giessen 1987, S.15-17).

Sie erwähnt, dass diese Gruppe, die Cornerus auf 300 Personen schätzte, fürstliche Empfehlungsschreiben mit sich führte: "Sie hatten auch Empfehlungsschreiben der Fürsten und vor allem von Sigismund, dem König des Römischen Reiches, bei sich, deretwegen sie von Staaten, Fürsten, Befestigungen, Städten, Bischöfen und Prälaten, an die sie sich wandten, zugelassen und menschlich behandelt wurden." (zitiert nach Reimer Gronemeyer, S.16)

Der Schutzbrief von König Sigismund von Luxemburg (1368-1437; römisch-deutscher König seit 1411, Kaiser von 1433-37; somit auch oberster Herrscher über die damaligen Gebiete der Schweiz) stammt aus dem Jahr 1423 und anerkennt das Daseinsrecht und das Recht auf eigene Gerichtsbarkeit der "Cigani". Er wird vom Chronisten Andreas von Regensburg 1424 wie folgt wiedergegeben:

"Sigismund, von Gottes Gnaden römischer König (es folgt eine Liste weiterer Titel). Als unsere Getreuen sind persönlich gekommen Ladislaus Wainoda mit anderen zu ihm selbst gehörenden Zigeunern. Sie haben diedemütigsten Bitten vorgebracht, hier in unserer (Residenz) Zipserburg, mit solcher Inbrunst, dass wir in unserer überreichen Gnade sie der Vorsorge für würdig halten. Deshalb haben wir, gerührt durch die Bitten jener, geglaubt,

denselben die folgende Freiheit zugestehen zu dürfen. Aus welchem Grunde und sooft derselbe Ladislaus Wainoda und sein Volk zu unseren genannten Besitzungen, nämlich zu den Bürgerschaften und Städten, gelangen, befehlen wir daher euch allen getreuen Anwesenden nachdrücklich, dass ihr denselben Ladislaus Waynoda und die ihm untergebenen Zigeuner ohne jede Behinderung und Störung auf jede Weise unterstützen und bewahren sollt; ihr sollt sie gewiss vor allen Behinderungen und Angriffen schützen; wenn aber unter ihnen selbst durch irgendeinen Zigeuner eine Verwirrung entstehen sollte, aus welchem Grund auch immer, möget nicht ihr oder ein anderer von euch, sondern derselbe Ladislaus Wainoda die Erlaubnis haben zu verurteilen und freizusprechen. Den Anwesenden aber befehlen wir, dass es nach dem Lesen dem Vorzeigenden immer zurückgegeben wird. Gegeben in unserer Zipserburg-Residenz am Tage vor dem Fest St. Georgs des Märtyrers im Jahre des Herrn 1423, im 36. Jahre als König von Ungarn, im 12. Jahre als römischer König, im 3. Jahre als böhmischer König."

(in modernisierter Schreibweise zitiert nach Rüdiger Vossen: Zigeuner - Roma, Sinti, Gitanos, Gypsies. Zwischen Verfolgung und Romantisierung, Frankfurt / Main 1983, S.29)

Dass die obrigkeitliche Anerkennung erst auf "demütigstes Bitten" seitens der Anerkannten erfolgt, ist eine Konstellation, die auch heute noch wirksam ist. Aber ähnlich wie der Bundesbrief vom 1. August 1291 die Anerkennung der eigenen Rechte und Richter für die Urschweizer einfordert und beurkundet, ist auch König Sigismunds Geleitschreiben von 1423 eine beurkundete Anerkennung der eigenen Rechte und der eigenständigen Gerichtsbarkeit der Roma.

Roma in der Schweiz seit 1418

Die Einreise der ersten Roma in das Gebiet der heutigen Schweiz wird von mehreren Schweizer Chroniken, im Einklang mit entsprechenden Angaben aus dem benachbarten Europa, ebenfalls auf die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts datiert. Die Chronik des Abts des Klosters Wettingen Christoph Silbereisen (1541-1608), illustriert von Jacob Hoffmann, überliefert die Ankunft einer Gruppe von rund 1400 Roma im Jahr 1418 in Zürich.

Silbereisens Text unter den beiden folgenden Abbildungen (Quelle: <http://www.e-codices.unifr.ch/de/kba/0016-2/7v>) lautet in genauer Umschrift folgendermassen:

"Anno Domini 1418. Diser Zyt kam gar ein selzam Volk genn Zürich, derglich domalen inn diesen Landen nütt wo gesähen war, die wurdent uff 1400 geschezt, Wib man und kindt. Sie leitend sich bey der Stat Zürich auff den Platz, da belibent sii 6 tag. Sii sprachent sii wärint aus Klein Aegypten (nach neuerer Forschung das Viertel Gyppe in Methoni, Peloponnes) und vom Igritz (Griechenland), müssind also 7 Jahr Im ellend (Ausland) umbziehen und Buss würcken. Sie führend christenliche Ordnung, trugend vil Gold und Silber, aber arme Kleider. Und alls die 7 Jahr umbsinnet, furend sie wieder heim Inn Ir Land. Dis Volk ward vonn den Iren mit Geld verleit (versehen für das) was sii an kleinen Dingen mangel hatend. Bezahlent was sii assent und trunckent. Aber demnach hat sich ein Bubenvolk zusammen geschlagen. Zugend im Land aus. Sprachend wie sii von dem Ozean und mithin übers Meer kommen. Sii stalend was ihne wärde mögtn und thaten der Weltt grossen Schaden. Alsdann sii nachloff diser Zit sind. Diser Buben ist keiner mehr Inn Egypten gsin. Das sind die Siginer, oder Heidenn. Und sin all zu massen dess Hengkrs wol wärt."



Seite aus der Chronik von Christoph Silbereisen, 1572

Die zweiseitige Auffassung, die aktuellen "Heiden" und "Ziginer" seien nicht die ursprünglich "echten" und gut christlichen, zuerst hier angekommenen Roma aus Aegypten, dient als oszillierendes Unterteilungsschema bis heute ähnlich doppeldeutigen Konstrukten als Grundlage: Das "seltsame Volk" der "echten Zigeuner" sei ja schon recht (gewesen), und im übrigen schon längst wieder abgereist, doch die aktuell Erscheinenden und Anwesenden seien als verfehltes Kollektiv ("Bubenvolk") von



Und vom Egriß müßind also. 7. Jar in ellend und züthgen 2.
 Und diß wücketen. si jochend & fristontliche Dredung. trügent
 wie gold. und Silber, oder arme Kleider. Und also die. 7. Jar
 verpfundet. fürrent si wider sein Jar in Land diß wöcket ward
 von den Jren mit gest verhoiet. Das si am Keinen dingem
 mangel factent. Begalend was si astent. und trücketent.
 Aber denmarch fact sich ein Dürren wöcket zu. samten gestfluge.
 Jügent in Land und. Swarhent wie si von dem Dürren.
 mit müßind über Dürren kometen, si staltent was Jure wücket
 müßigt. Und statent der wöcket grosten schaden, also dann si
 nach woff diß siethind. Dißer Dürren ist Keiner mer in Egriß.
 von gesit, Das sind die Dürren, oder Dürren, und sind all zu
 müßten diß Jügenten wöcket wücket. /

Seite aus der Chronik von Christoph Silbereisen, 1572

Heiden, Kriminellen oder sonstige Schadensstiftern mittels harten Massnahmen zu vertreiben.

Silbereisen entlieh Teile seiner Formulierungen der Chronik von Johannes Stumpf (1500 - 1578). Stumpfs Chronik wurde 1548 in Zürich gedruckt, erschien also auch schon in einer Zeitdistanz von 120 Jahren zum ersten Einzug von Roma in die Schweiz.

Bei Stumpf hiess es:

"In diesem 1418 Jar kamen erstlich die Zyginer, so man nennet die Heiden in Helvetien, gen Zürich und andere ort, die waren mengklichen seltzam, und hievor in disen Land nit mehr gesehn: deren waren mann, weyb und kinder auf 14'000 personen geschätzt, doch nit an einem hauffen, sonder hin und wider zerströwet. Sie gaben für, wie sie aus Egypten verstossen weren, und müßten also im ellend 7 Jar Buss würecken. Sie hielten

Christliche Ordnung, trugen viel gold und silber, doch darneben arme Kleider. Sie wurden von den ihren aus ihrem vatterlande herüber mit Geld verlegt und besoldet, hatten keinen mangel an zeerung, bezalten ihr essen unn trincken, und nach siben jaren furen sie widerumb heim. Das unnütze Bubenvolck, so bey unseren tagen herumzeucht, hat sich seidhero erhebt, deren ist der frömmest ein Dieb, dann allein sich stälens ernehen."

Die Zahlengaben sind somit unsicher. Wahrscheinlich ist, dass sich Stumpf um eine Null verschrieben hat, und dass die Angabe von 1400 Personen zutrifft.

Eine noch ältere, aber ebenfalls nicht zeitgenössische bildliche Darstellung der ersten Roma in der Schweiz findet sich in der Spiezer Chronik von Diebold Schilling des Älteren (1445-1486), welche dieser 1484/85 verfasste, auf S.745 (online auf <http://www.e-codices.unifr.ch/de/bbb/Mss-hh-10016/39>).



Seite aus der Chronik von Diebold Schilling (1484/85)
Schillings Angabe zum Bild: "Von den swarten getouften Heiden,
die miteinander gen Bern kament."

Obwohl die dunkelhäutigen Neuankömmlinge getauft waren, d. h. mit dem Sakrament der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Christenheit versehen, blieben sie für Schilling und für zahlreiche Beamte, welche in der Folge zahlreiche diese Menschen betreffende, oft aber sehr unmenschliche Mandate (Erlasse) verfassten, "Heiden", also Nichtchristen.

Das unterscheidet sie von Juden oder den Muslimen, etwa den in den alten Schweizer Chroniken gelegentlich erwähnte Sarazenen, die ungetaufte Nicht-Christen waren. Weitere negative Stereotype, die jahrhundertlang weiter verbreitet wurden, lieferte Sebastian Münster (1488 - 1552), ein zum Protestantismus bekehrter ehemaliger Franziskaner, Rektor der Universität Basel und Verfasser der Weltschilderung *Cosmographia* (Basel 1544).

Auch seine Schilderung der "Zigeuner" ist erst 116 Jahre nach Ankunft der Roma in der Schweiz verfasst worden. Münsters Darstellung umfasst immerhin auch eine persönliche Aussage eines "Zigeuners", so dass er also mit zumindest einem zeitgenössischen Vertreter der Roma - die damals schon über ein Jahrhundert lang in der Schweiz weilten - gesprochen hat und nicht vollumfänglich ältere Quellen übernahm.

Der Abschnitt über die "Zigeuner" der Ausgabe von 1628 (S. 603 f.) der "*Cosmographia*" lautet:

"Von den Zigeunern oder Heyden.

Als man zahlt von Christi Geburt 1417, hat man zuerst in Teutschland gesehen die Zygeuner, ein ungeschaffen, schwartz, wüst und unstätig Volck, das sonderlich gern stielt, doch allermeist die Weiber, die also ihren Mannen zutragen. Sie haben unter ihnen ein Graffen und etliche Ritter, die gar wol bekleydet, und werden auch von inen geert. Sie tragen bey inen etliche Brieff und Siegel, vom Keyser Siegmund und andern Fürsten gegeben, damit sie ein Gleyd (Geleit) und freyen Zug haben durch die Länder und Stätt. Sie geben auch für, dass inen zur Buss aufgelegt sey, also umbher zu ziehen in Bilgerweiss (wie Pilger), und dass sie zum ersten auss klein Egypten kommen seyen. Aber es sind Fabeln. Man hat es wol erfahren, dass diss elend Volk erboren ist in seinem umschweiffenden ziehen. Es hat kein Vatterland, zeucht also müssig im Lande umbher, erneret sich mit stelen, lebt wie ein Hund, ist kein Religion bey ihnen, ob sie schon ire Kinder under den Christen lassen tauffen. Sie leben ohne Sorg, ziehen von einem Landt in das ander, kommen über etlich jahr herwider. Doch theilen sie sich in viel Schaaren, und verwechsslen ire Züg in die Länder. Sie nehmen auch Mann und Weib in allen Ländern, die sich zu inen begehren zu schlahen. Es ist ein seltsam und wüst Volck, kann vil Spraachen und ist dem Bauersvolck gar beschwerlich. Wann die armen Dorffleut im Felde sind, durchsuchen sie ihre Häuser, und nehmen was ihnen gefällt. Ihre alte Weiber ernehren sich mit Wahrsagen, und dieweil sie den Fragenden antwort geben, greiffen sie mit wunderbarlicher Behendigkeit ihnen zum Seckel oder zur der Taschen, und leern sie, dass die Person, deren solches begegnet, nicht gewahr wirdt."

Verfolgung und Vertreibung der Roma in der alten Eidgenossenschaft - Parallelen zur Lage der Juden

Älter als die zitierten Chroniken sind die ersten zentraleuropäischen Gesetzeserlasse betreffend die "Zeginer", die ab 1471 eine jahrhundertlange Vertreibungspolitik gegen die Roma einleiten, welche in der Schweiz einsetzt und hier besonders konsequent und

ausdauernd betrieben wurde.

Die eidgenössische Tagsatzung beschloss an ihrer Sitzung in Luzern vom März 1471, es seien in den eidgenössischen Orten (damals erst Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus, Zug und Bern) keine "Zeginer" zu dulden.

Hier der Wortlaut des Beschlusses:

"Heimbringen, dass man die Zeginer (Zigeuner) fürderhin in der Eidgenossenschaft weder hausen noch herbergen soll." (Philipp Anton Segesser (Hg.): Amtliche Abschiedesammlung, Bd. 2, Luzern 1863, S. 419). "Heimbringen" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Abgeordneten die Durchsetzung der Beschlüsse an die lokalen Zuständigen weiterleiteten.

Ab 1471 stehen also in der Eidgenossenschaft, damals noch Teil des Heiligen römischen Reichs deutscher Nation, lokale Erlasse gegen die "Zigeuner" den von König Sigismund 1423 anerkannten Rechten der Roma gegenüber.

Auch diese Konstellation ist von langer Dauer und steht in Parallele zur heutigen Situation: Höhere, aber lokal oft einflussarme Instanzen, z.B. die UNO oder der Europarat, geben Empfehlungen und Rechtsgarantien für die Roma ab, die aber von lokalen Machtstrukturen vielfach ignoriert werden, durch Praktizierung einer lokalen Diskriminierungs- und Vertreibungspolitik gegen die Roma, unter Missachtung ihrer Rechte.

Allerdings wurde die Anerkennung, die der König und spätere Kaiser Sigismund den Roma unter der Führung von Ladislaus Wainoda 1423 erteilt hatte, 1497 in einem Abschied (Beschluss) des Reichstags ersetzt durch ein Einschwenken dieses höchsten Reichsgremiums auf die Linie der schweizerischen Tagsatzung, wie sie es in Luzern 1471 statuiert hatte.

Auch der Reichstag, der von 1497-1498 in Freiburg im Breisgau versammelt war, beschloss 1497, die "Zigeuner" zu vertreiben:

"Derjenigen halben, so sich Zigeuner nennen, und wider und für in die Land ziehen, ist gerathschlagt, nachdem man Anzeige hat, dass dieselben Erfahrer, Ausspäher und Verkundschafter der Christenland seyen, dass man dieselben hierfür in die Land zu ziehen nit gestatten, noch leiden soll, und es sollen jede Obrigkeit auf Weis und Weg denken, wie solches fürzukommen sey und auf die nächste Versammlung das ihr Gutbedünken bringen, davon weiter zu handeln." (zitiert nach Gronemeyer, S. 88)

Der Reichstag bestätigte diese Vertreibung der Zigeuner, die unter dem Vorwand erfolgte, sie seien Spione der muslimischen Mächte, insbesondere des Osmanenreichs, später in mehreren weiteren Beschlüssen.

Diese menschen- und naturrechtswidrigen Vertreibungserlasse stehen in Parallele mit den Edikten zur Vertreibung der Juden und Mauren aus Spanien (1492) und mit weiteren judenfeindlichen Vertreibungsmassnahmen und Ausschliessungsgesetzen, etwa mit der wiederholten brutalen und gewaltsamen Vertreibung der Juden z. B. aus Bern 1294, 1349, 1427, 1648 (vgl. Emil Dreifuss: Die Juden in Bern. Ein Gang durch die Jahrhunderte, Bern 1983, S. 8, S. 10, S. 15, S.16) wie auch aus anderen eidgenössischen Orten, z. B. aus Zürich 1348. (Vgl. Claude Kupfer / Ralph Weingarten: Zwischen Ausgrenzung und Integration. Geschichte und Gegenwart der Jüdinnen und Juden in der Schweiz, Zürich

1999; siehe auch Oliver Landolt: „Wie die Juden zu Diessenhofen ein armen Knaben ermordeten, und wie es ihnen gieng.“ Ritualmordvorwürfe und die Judenverfolgungen von 1401, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 73, 1996, 161–194)

Im Ancien Régime, 1471-1798:

"Zeginer" verbannt bei Strafe des Hängens im Wiederbetretungsfall

Die Tagsatzung in Zürich vom 20. September 1510 verschärfte das Aufenthaltsverbot für die "Zegynen" durch einen formellen Bann und die Todesstrafe bei dessen Missachtung: "Auf diesen Tag ist auch die grosse Beschwerde angezogen worden, welche man allerorts in der Eidgenossenschaft von den Zigeunern ('Zegynen') hat, die biderben Leuten das Ihrige stehlen und 'eben auch sorgklich fürent'. Deshalb wird beschlossen, sie aus dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft zu verbannen, bei Strafe des Hängens, wenn sie selbes wieder betreten." (Amtliche Abschiedesammlung, Bd.3, Abt.2, S.508)

Die Tagsatzung vom 7. Januar 1518 in Zürich beschloss:

"Jedes Ort und auch die Vögte in den Herrschaften sollen die fremden Bettler, Stirnenstössel, Zigeuner, laufenden Reiseknechte und andere dergleichen Leute ausweisen, da wir sonst genug Bettler und almosenbedürftige Leute haben. Gehorchen sie nicht, so soll man sie gefangen nehmen und Andern zur Abschreckung strafen." (Amtliche Abschiedesammlung, Bd.3, Abt.2, S.1093)

Am 24. April 1525 beschloss die Tagsatzung in Baden eine kollektive Abstempelung der "Heiden und Zeginer" nicht nur als "Diebe", sondern als "Mörder und Bösewichte" - und zwar aufgrund eines Rechtsverfahrens gegen einen Einzelnen. Zu dessen Aussagen ist anzumerken, dass viele Geständnisse in damaligen Prozessen auf brutalster Folter beruhen. Dies war laut damals geltender Gerichtsordnung (der sogenannten "Carolina", dem von Kaiser Karl V. eingeführten, auch auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft angewendeten Strafgesetzbuch) ein gängiges Verhörverfahren.

"Auf die Anzeige Freiburgs, dass es einen Zigeuner im Gefängnis habe, der bekenne, fünf Mordthaten allein und viere mit Andern verübt zu haben, und dabei ferner gestehe, es seien überhaupt alle Heiden und Zigeuner Mörder und Bösewichter und bilden eine 'Gesellschaft', wird beschlossen, dieselben allenthalben gefangen zu setzen, zu verhören und zu strafen." (Amtliche Abschiedesammlung, Bd.4., Abt.1, S.626)

Wie bei den Judenvertreibungen, die auf angebliche Ritualmorde an kleinen Kindern folgten, wurde somit ein auf der Folter gestandenes angebliches Verbrechen eines einzelnen "Zigeuners" als Beweis für den angeblich verbrecherischen Charakter der ganzen Volksgruppe hingestellt und diese kollektiv verfolgt.

Die Tagsatzung vom 28. Januar 1550 in Baden liess protokollieren:

"Es wird angezogen, eine Ordnung in Betreff der Zigeuner, Heiden und der starken wälschen und deutschen Bettler zu erlassen, damit man sie abkomme und unser armen Leute nicht so stark von ihnen beschwert werden. Es wird beschlossen, jeder Ort soll 'by sinen' ein Einsehen thun, sei es, dass es sie heisse aus dem Lande schwören, oder die Heiden und starken Bettler gefangen nehmen und peinlich verhören und dann Schelmen und Diebe nach Verdienen strafen und die Übrigen verweisen." (Amtliche Abschiedesammlung, Bd.4, Abt.1e, S.209)

Die Tagsatzung vom 8. August 1574 in Baden beschloss die Ausrottung der "Zigeuner und Heiden":

"Der Landvogt von Baden macht Anzug: Er habe vor einiger Zeit auf die Zigeuner und Heiden wegen ihrer Diebereien und anderer Vergehen Jagt machen und ihnen die Pferde sammt dem 'Plunder' wegnehmen lassen und unter letzterem viel gestohlenen Gut und Dietriche gefunden; er mache hievon Anzeige, damit man jedermann vor denselben warne. Es wird daher an alle Landvögte diess- und jenseits des Gebirgs geschrieben, sie sollen die Zigeuner und Heiden, so sie solche finden, gefangen nehmen und strafen. Hierauf meldet Schwyz, dass unter diesen Heiden die Männer Diebe, die Weiber Hexen seien und dass dieselben, als es Leute ausgeschickt habe, um sie auf den Alpen gefangen zu nehmen, sich also in den Felsen versteckt haben, dass man nicht habe zu ihnen gelangen können. Dieses wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Massregeln zu deren 'Ausrottung' treffe."

(Amtliche Abschiedesammlung, Band 4, Abt.2, S.546)

Bei diesem oberstinstanzlichen Ausrottungsbeschluss gegen eine kollektiv als Diebe und Hexen stigmatisierte Menschengruppe wirkten folgende Gesandte mit:

"Zürich: Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern: Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiss. Lucern: Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiss und Panneramann. Schwyz: Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden: Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug: Wolfgang Brandenburg, des Raths. Glarus: Jost Hösli, des Raths. Basel: Ulrich Schulthess; Franz Rechberger, beide des Raths. Freiburg: Ludwig von Affry, Schultheiss. Solothurn: Stephan Schwailer, Venner und des Raths. Schaffhausen: Alexander Peyer, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, des Raths. Appenzell: Hans Bodmer, alt Landammann."

(Amtliche Abschiedesammlung, Bd.4, Abt. 2, S.546)

Das Berner Mandat gegen Hausierer und Ziginer vom 25. April 1742 ist ein Beispiel einer lokalen antiziganistischen Gesetzgebung des Ancien Régime, das sich auch im 18.

Jahrhundert keineswegs milderte. Dessen Passus gegen "Zigeuner" lautet:

"So soll fernerhin dem losen Heyden-Gesind, oder den so genannten Zigineren, der Eintritt in unsere Land gäntzlichen verboten seyn, bey ohnausbleiblicher Straff, das erste mahl, dass jenige Manns- oder Weibs-Persohnen, so über 15 Jahren Alters, darinnen wurden betreten werden, das rechte Ohrläpplin geschlitzet: im anderen mahl aber der Staub-Bäsen an sie verwendet, auf ewig bannisiert, und wann es nicht schwangere Weibs-Persohnen sind, annoch ein Ohr ihnen abgeschnitten, bey der dritten Übertrettung aber, Wir deren Verhafts durch Unsere Amptleuth benachrichtet, damit eine wohl-verdiente Todes-Urteil wider sie ausgefället, und nachwerts an ihnen vollstreckt werden könne."

Diese mörderische Vertreibungspolitik: Generelles Aufenthaltsverbot, Wegweisung und Brandmarkung, Todesstrafe beim Wiederbetreten des Gebiets, aus dem sie verbannt worden waren, Folter und drakonische Strafen für gestandene Verbrechen, wurde gegenüber den - obwohl sie meist getaufte Christen waren - oft generell als "Heiden" bezeichneten Roma, Sinti und Jenischen bis zum Ende des Ancien Regime mit Hunderten von Opfern durchgeführt.

Eine weitere oft praktizierte Bestrafungsform aufgegriffener "Strolche", wobei mit dieser abwertenden amtlichen Wortwahl auch Roma, Sinti und Jenische belegt und entsprechend behandelt wurden, war der Verkauf als Galeerensklaven nach Frankreich und Venedig, wobei einige Obrigkeiten auch Galeeren auf Schweizer Seen betrieben.

Dazu schrieb der langjährige Gefängnisdirektor von Regensdorf, Karl Hafner, im Jahr 1925 folgendes:

"Auf der Suche nach Mitteln, sich das 'fremde Volk' vom Halse zu halten, kam man dazu, vagabundierendes und verbrecherisches, einheimisches und fremdes Gesindel durch Ausweisung, Verbannung und Ablieferung auf eigene oder die Galeeren benachbarter und befreundeter Mächte abzuschieben. Als angeschmiedete Ruderknechte mochten sie ihr ferneres Leben fristen. Im 16. Jahrhundert begegnen wir dieser Art Freiheitsstrafe überall in der Schweiz. Die Vagabunden und Bettler, die man auf einer 'Landjegi' oder Betteljagd zusammengetrieben, wurden ebenfalls den Galeeren zugeführt. Luzern besass auf dem Vierwaldstättersee seit 1533 eine solche, Bern eine auf dem Genfersee; aber auch Savoyen, Sardinien, Genua, Venedig, Frankreich und Spanien nahmen. Eine Zeit lang entstand fast ein Wettbewerb der fremden Staaten um unsere Verbrecher oder Vagabunden. Bern ging 1571 mit Savoyen einen bezüglichen Vertrag ein, und auf der Tagsatzung in Baden 1572 lud der savoyische Gesandte auch die übrigen Stände zum Beitritt ein. Die sieben katholischen Orte schlossen 1587 mit Spanien einen Vertrag nach dem Vorbilde Berns ab. In Zürich überband man dem Kleinen Rat 1613, 'lasterhafte leüthe, zumahlen auch die rebelligen wider täuffer, auf die Galleen zu verschicken'. Ein Beschluss der Tagsatzung von 1671 lautete dahin, dass Wiedertäufer zwei Jahre auf die Galeeren zu schicken seien. Auch eingefangene Zigeuner wurden den Galeeren überliefert (Eidgenössische Abschiede V 2, 839, 1359)." (Karl Hafner; Geschichtlicher Teil, in: Karl Hafner / Emil Zürcher (Hg.): Schweizerische Gefängniskunde. Bern 1925, S. 1-40, S. 4 f.)

Dennoch - sonst wäre die behördliche Vertreibungspolitik ja eingestellt worden - hatten über all diese Jahrhunderte auch Roma, Sinti und Jenische ihren - allerdings illegalisierten - Aufenthalt in der Schweiz und gehörten somit sehr wohl zur hiesigen Bevölkerung.

Ein Beispiel eines solchen illegalen Aufenthalts von Roma in der Schweiz - hier handelt es sich vermutlich um Angehörige der Gruppe der Sinti - ist im Staatsarchiv Luzern überliefert.

Amtliches Verhör der "Ziginer" Hans Georg und Anton Rosenberger 1721

Eine Familie dieser Volksgruppe geriet 1721 in Luzern in den Zugriff der damaligen Luzerner Regierung, weil sie sich trotz des generellen Zutritts-Verbots gegen "Zigeuner" auf Luzerner Territorium aufhielt und hier unter anderem vom Verkauf von Medikamenten lebte. Gefragt, weshalb er das Aufenthaltsverbot für "Zigeuner" übertrete, sagte Hans Georg Rosenberger: "Schliesslich muss man bei den Leuten sein, wenn man überleben will." Er verwahrt sich auch gegen den Vorwurf, ein Heide zu sein; vielmehr seien er und seine Leute gute Katholiken.

Das Original des Verhörprotokolls liegt im Staatsarchiv Luzern mit der Signatur: AKT A1 F4 SCH 738



[p. 1]

A[nn]o 1721

den 28sten Juny ist von hochg[eachten] etc. etc. j[un]kh[er]en] landvogt Feeren Hanns Geörg Roosenberger, ohngefahr seines alters 35 jahr, examiniert undt befragt worden.

Befr[agt]: Das luth dem pass sein frauw nit eingestelt.

Antw[ortet]: Das ihme dissen paß ein truckhen macher geben.

Befr[agt]: Warumb er allhero gebracht worden.

Antw[ortet]: Er habe niemandt nichts gethan, wüsse also nichts.

Befr[agt]: Ob er nicht von dem heyden gesindell seie?

Antw[ortet]: Es seye kein heyd mehr uff der welt. Er seye im Tütsch land gebohren worden. Er wüsse nit, wo das heyden land seye.

Befr[agt]: Ob er dan nit vor ein heyd angehalten worden.

Ant[wortet]: Er seye kein heyd, aber ein ziginer.

Befr[agt]: Was ein ziginer heise sonder ein heyd.

Antw[ortet]: Im Schwaben land heissen sye ziginer, hier aber sage man ihnen heyden, allein die heyden seyen keine christen.

Befr[agt]: Was vor underscheyd seye.

Antw[ortet]: Die ziginer seyen von catholischen leüthen, nit aber die heyden.

Befr[agt]: Es seye bekhandt, das die ziginer oder die heyden ein gewüsses zuethuon haben.

Antw[ortet]: Guette catholische christen.

Befr[agt]: Warumb sye dan hin unndt her streichen, unndt sich also absönderen.

Antw[ortet]: Sye haben ihre beicht zedell, sye können selbe uffleggen.

Befr[agt]: Wie er mit dem ganzen gesindell hieher khom[m]en.

Antw[ortet]: Von Baden, unndt Lenzburg bis hie her.



[p. 2]

Befr[agt]: Wie sye ohne päss hieher khom[m]en.

Antw[ortet]: Wie sye über Lenzburg khom[m]en, seyen sye allezeit in den dörfferen gewesen.

Befr[agt]: Wo er zue der gesellschaft khom[m]en seye.

Antw[ortet]: Das, da sye uff dem Bernerischen geweßen, seye ein Bärner khom[m]en, habe aldorten mit einem anderen geredt, da seye er vorthgangen, worauff die wyber eingezogen worden, seye aber uff dem grundt unndt boden in verhaftt gelegt worden.

Befr[agt]: Wie vill in der zahl der persohnen seyen gewesen, ehe mann sye angehalten.

Antw[ortet]: Siben persohnen.

Befr[agt]: Ob sye schon lang in der Schwyz herumb gezogen.

Antw[ortet]: Er habe sich in dem Frickthall unndt Berner gebieth uffgehalten, hier seye er noch niemahl gewesen.

Befr[agt]: Es seye nit so wohl zue glauben, das sye sich mit dem allmuossen uffgehalten.

Antw[ortet]: Mitt artznen unndt allmuossen.

Befr[agt]: Ob er niemahlen nichts veruntreueth.

Antw[ortet]: Nein.

Befr[agt]: Er wüsse ja, das man sye nit lyde.

Antw[ortet]: Er habe nichts gewust; im übrigen müesse man bey den leüthen seyn, damit man köne das läben durchbringen.



[p. 3]

Befr[agt]: Was zuevor sein uffenthalt, ehe er sich verheürathet.

Antw[ortet]: Er habe Gott gedieneth, unndt sich mit bättlen erhalten.

Befr[agt]: Wie er under das gsendell khom[m]en.

Antw[ortet]: Sein vatter unndt muotter seyen ziginer gewesen.

Befr[agt]: Ob sye dan alle zeith zue läben haben.

Antw[ortet]: Wan er zue einem khom[m]e, unndt er ihme was geben thuoe, thuoe er ihme danckhen.

Befr[agt]: Ob er nit gewust habe, das alhier von UGGHH [von Unseren Gnädigen Herren] die ziginer wandlen zue lassen verboten.

Antw[ortet]: Wo sye dan hin müessen, sye müessen ja auch bey leüthen seyn.

Befr[agt]: Ob er demme gehorsamben werde, wan ihme verboten wirt, das land zue meyden.

Antw[ortet]: Ja, er müesse der gnedigen obrigkeith gehorsamben.



[p. 4]

A[nn]o 1721

den 28sten Juny ist von hochg[eachten] etc. etc. j[un]kh[e]r[en] landvogt Feeren Antoni Roosenberger, seines alters 17 jahr, von Frickthall, examiniert unndt befragt worden.

Befr[agt]: Wo er sein uffenthalt gehabt, da er bey den leüthen gewessen.

Antw[ortet]: Uff dem Schwarzwald eneth dem Rheyn.

Befr[agt]: Wie vill ihrer in der zahl gewessen.

Antw[ortet]: Ohngefahr 17.

Befr[agt]: Wie vill ihrer ins Schwyzerlandt khom[m]en.

Antw[ortet]: Ihrer fünff, haben hernacher den anderen im Kilchsperg angetroffen.

Befr[agt]: Wie vill ihrer gewessen, da man sye zue Diettwyl gefangen.

Antw[ortet]: Ihrer drey, darauff seie sein schwöster auch khom[m]en, da sye denen Berneren entrunen.

Befr[agt]: Wo die andere hinkho[m]en.

Antw[ortet]: Die andere zwey unndt ein klein kindt seyen im Berner gebieth gefangen worden.

Befr[agt]: Wie vill zeith seye beysam[m]en.

Antw[ortet]: Ohngefahr 7 wochen.

Befr[agt]: Wo sye paßiert aller ohrten.

Antw[ortet]: Durch Muchen, von Klingnauw, Furr, unndt durch die dörffer hinauff.

Befr[agt]: Wie sye sich erhalten.

Antw[ortet]: Mitt bättlen, unndt heüschen.

Befr[agt]: Das es nit wohl zue glauben, das es mit dem allein beschechen.

Antw[ortet]: Man werde kein klag hören.



[p. 5]

Befr[agt]: Wie sye ohne pahs haben können durchkhom[m]en.

Antwortet: Wie die übrige bättler.

Befr[agt]: Sye müessen nit durch die grosse strassen gangen seyn.

Antw[ortet]: Wohl, alles durch dörffer.

Befr[agt]: Ob sye keine wachten antroffen, wo sye durchgangen.

Antw[ortet]: Gar nit.

Befr[agt]: Wie man sye gefenglich angehalten.

Antw[ortet]: Das da sye brodt haben wollen khauffen, unndt eins getrunckhen, habe die wirthin gesagt, die Berner wollen jagen, da haben sye wollen uff Altpüren, sye haben uff sye geschossen.

Befr[agt]: Ob er nit gewüst, das man die ziginer nit lyde.

Antw[ortet]: Er habe es nit gewust, seye noch niemahl allhier gewesen.

Befr[agt]: Ob sye alle zeith alle beysam[m]en gewesen.

Antw[ortet]: Ja.

Befr[agt]: Ob sye sich also verhalten, das kein klag einkhom[m]en könne.

Antw[ortet]: Es werde niemandt anderst reden.

4. 1. 1721. 278

Den 28ten Junij Ist den Hofze. 22. 25. 28. Landvogt Herrs Land
Görg Roosmbergers Augenscheine eines altberf 35 Jahr Examiniert, hant
befragt worden.

Befr = Das Lieff dem Gass sein Braut mit fingerfalt.
Antw = Das ist ein altes pass die Gassen Maier geben.
Befr = Warum so alters gebraucht worden.
Antw = So haben minnerecht nicht geben, nicht also nicht.
Befr = Ob so nicht von dem Gassen Gassen sein?
Antw = Es ist ein altes pass die Gassen Maier geben, das ist ein altes pass die Gassen Maier geben.
Befr = Ob so das mit dem Gassen ausgehalten worden.
Antw = So ist ein altes pass, aber ein Gassen.
Befr = Was ein Gassen Gassen hant ein Gassen.
Antw = Die Gassen Land Gassen sein Gassen, aber aber was man Gassen
Gassen, aber die Gassen Gassen sein Gassen.
Befr = Was der Gassen Gassen.
Antw = Die Gassen Gassen von Katholischen Gassen, mit aber die Gassen.
Befr = Es ist ein Gassen, das die Gassen, aber die Gassen ein Gassen
Gassen geben.
Antw = Warum Katholische Gassen,
Befr = Warum ist der Gassen, hant der Gassen, hant sich also abgeändert.
Antw = Die Gassen sein Gassen, die Gassen sein Gassen.
Befr = Warum so mit dem Gassen ausgehalten Gassen Gassen.
Antw = Die Gassen, hant Land Gassen die Gassen.

Lofen = esie jje ofen fjeff Lofen fteuers.
 wutet = esie jje ider Lofung fteuers, fjeje jje allzeit fe den Lofen
 gubet.
 Lofen = esie fe jje ider Gefellfchaft fteueren jje.
 wutet = Lof, La jje ider Lofen Brunnfjeff gubet, jje fe den Lofen fteuers,
 fte abloren mit feinem wutem gubet, La jje fe Lofung,
 abloren die abloren fjeff gubet, jje abloren die Lofen,
 hant wutem fe Lofung gubet.
 Lofen = esie ider fe ider Lofen fteueren jje gubet, fte wutem
 jje angubet.
 wutet = fte Lofen.
 Lofen = esie jje ider Lofen fe ider Lofen fteueren.
 wutet = fe Lofen fe ider Lofen fteueren, hant wutem gubet, fte
 jje fe wutem gubet.
 Lofen = esie jje mit fe Lofen fteueren, Lof jje fe ider Lofen fteueren
 gubet.
 wutet = mit Lofen, hant wutem.
 Lofen = esie fe wutem nicht Lofen fteueren.
 wutet = Lofen.
 Lofen = fe Lofen fe, Lof wutem mit Lofen.
 wutet = fe Lofen nicht gubet, fe ider Lofen wutem fe ider Lofen
 fte, damit wutem Lofen Lofen Lofen.

Lofte = astaf Zücker sein Hoffentlich, ffa fo sich vorzuehrathet.
 Kuckel = fo Zücker Gottes Gedinnung, kumt sich mit Bätteln besaltten.
 Lofte = astaf fo andrer das Hoffentlich Höuers.
 Kuckel = sein Bätteln, kumt Müatler seinen Zücker gestofes,
 Lofte = ob ffa dem alle zücht Zückerläben Gaben.
 Kuckel = astaf fo Zücker seinen Höuers, kumt fo ffa astaf geben Höuers,
 Höuers fo ffa Samstagen.
 Lofte = ob fo mit gestüht Gaben, das allere dem Hoffentlich die Zücker
 astandeln Zückerläben vorbatten.
 Kuckel = astaf ffa dem Zücker Müatler, ffa müatler fo sich bei Zücker ffa.
 Lofte = ob fo ^{Samstagen} ~~Samstagen~~ Zückerläben astandeln, astaf ffa vorbatten ~~astandeln~~
 und Zückerläben.
 Kuckel = ffa fo müatler der Zückerläben astandeln gestofes.

N. 5721.

Den 28^{ten} Junij Off. von Pöggendorf 20 20 Jahre - Landrecht von dem
diesem Bürger Junij d. 17^{ten} Jahr von Briefwahl Examiniert, hundert
befragt worden.

Befragte = also so sein Offizialat gefalt, da so bei dem Landrecht geblieben.

Antworte = Off. von Pöggendorf hat sich dem Offizialat,

Befragte = also weil Herr zu der Zeit geblieben.

Antworte = Pöggendorf 17.

Befragte = also weil Herr zu Pöggendorf Land geblieben.

Antworte = Herr Pöggendorf haben Landrecht dem Landrecht zu Pöggendorf ausgeblieben.

Befragte = also weil Herr geblieben, da man sie die Landrecht gefangen.

Antworte = Herr Pöggendorf, also weil sein Offizialat auf dem Land, da sie dem Landrecht
geblieben.

Befragte = also die Landrecht zu Pöggendorf,

Antworte = die Landrecht gefangen, hundert sein Landrecht gegen die Landrecht gefangen
gefangen worden.

Befragte = also weil sie die Landrecht gefangen.

Antworte = Pöggendorf 7 Jahre.

Befragte = also sie passirt alle Jahre,

Antworte = die Landrecht von Pöggendorf, also weil sie die Landrecht gefangen,

Befragte = also sie sind gefangen.

Antworte = die Landrecht, hundert Landrecht,

Befragte = das ist mit dem Landrecht, das ist mit dem Landrecht gefangen,

Antworte = man wird sein Landrecht.

Bofor - ich jyn eyn pass zaben sönen Lürschonens.
 Kubel - ach die Dörige Batsler.
 Bofor - jyn Mungjan mit Lürsch die grosse Straffen gangen jyns,
 Kubel - doll, allsch Lürsch Lörffer.
 Bofor - ob jyn brinn erbalten chubroffen, ich jyn Lürschgangen.
 Kubel - gar nit,
 Bofor - achia wann jyn gefunglich angosaltan,
 Kubel - das da jyn brost zaben solten Speißes, heunt fünf getreueffren, zaben
 .. die erichien gesecht, die Bormer solten jagun, da zaben jyn solten
 uff Alchours, jyn zaben uff jyn gaffes.
 Bofor - ob fr nit gesecht, das wann die ziginer mit Lügen.
 Kubel - fr zaben ff mit gesecht, jynge uoch Himmel allhier gesecht.
 Bofor - ob jyn alle facht ^{alle} bröjstamen gesecht.
 Kubel - ja,
 Bofor - ob jyn sich also propaltan, das kein Klag sinffamem sönen,
 Kubel - ff uoch Himmel chubrost Boden.

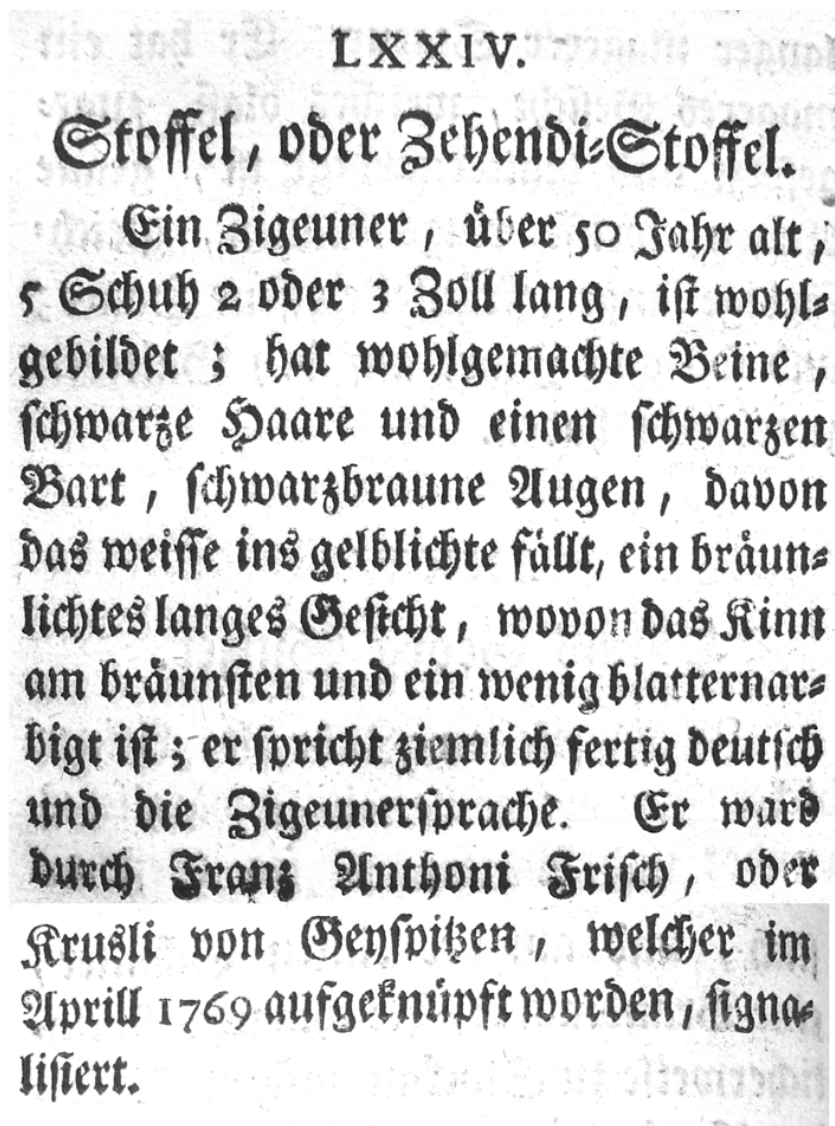
Roma, Sinti und Jenische wurden 1471-1798 als solche kriminalisiert und entsprechend den Justizformen dieser Zeit behandelt, oft mit Folter, Brandmarkungen, Todesstrafe. Ihre Verfolgung weist grosse Parallelen mit den Judenverfolgungen und -vertreibungen in der Alten Eidgenossenschaft auf, aber auch mit Hexenprozessen, da die Roma gelegentlich nicht nur des Heidentums (obwohl sie meist getaufte Christen waren), sondern auch der Hexerei und Zauberei beschuldigt wurden.

Im selben Zeitraum (bis zur Auflösung des Ancien Régime, das Zunftmitglieder und Patrizier privilegierte) wurden Roma, Sinti und Jenische aus den lokalen Zünften oder Innungen ausgeschlossen. Zudem drangen die lokalen Gewerbevertreter auf Verbote der Konkurrenz durch Nichtmitglieder ihrer Organisationen. Das lässt sich besonders deutlich hinsichtlich der Interventionen lokaler Handwerkergruppen im Bereich des Kessler- und Kupferschmiedehandwerks zeigen. Die diesbezüglichen behördlichen Beschlüsse der Tagsatzung und die Anliegen der verschiedenen Interessengruppen sind dokumentiert im Abschnitt "Städtische Kesselschmiedezunfttherren gegen fahrende Kessler" des Buchs von Thomas Huonker: *Fahrendes Volk - verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe*, Zürich 1987, 2. Aufl. 1990, online auf <http://thata.ch/wordpress/wpcontent/>

uploads/2012/07/thomas_huonker_fahrendes_volk_verfolgt_und_verfemt_jenische_lebensla
eufe.pdf , dort S.22-25).

Ähnliche Ausschlussverfahren gab es auch in anderen Gebieten, so z.B. in Graubünden.
(Vgl. Thomas Huonker: Bemerkungen zur älteren Geschichte der fahrenden Kessler,
Spengler und Zinngiesser in Graubünden um 1640 unter Hinweis auf frühere, ähnliche
Auseinandersetzungen in der alten Eidgenossenschaft. März 2014, online auf
http://www.sifaz.org/fahrende_kessler_der_fr%C3%BChen_neuzeit_in_graubuenden_und_in_der_alten_eidgenossenschaft.pdf)

Die Kanzlei Bern publizierte 1781 ein Verzeichnis der "Landstreicher", das auch
"Zigeuner" umfasst und deren drakonische Bestrafungen auflistet. Hier ein Auszug:



Zum Umgang der Alten Eidgenossenschaft mit Nichtsesshaften siehe u.a. zwei
exemplarische Darstellungen für die Region des heutigen Aargau: Anne-Marie Dubler:
Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft "Freie Ämter" (16. bis 18.
Jahrhundert), Basel 1970; Pfister, Willy: Die Gefangenen und Hingerichteten im
bernischen Aargau, Aarau 1993.

Neue Formen der Kontrolle, Vertreibung und Duldung 1798 bis 1848

Mit der Abschaffung des Ancien Régime und dessen Vorrechten für die städtischen Patrizier und Zünfter, der Einführung der Gewerbefreiheit und der Proklamation der Menschenrechte im Zeichen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit stand die Schweiz der Helvetik (1798-1802) im Prinzip allen Einreisenden offen, insbesondere auch ambulanten Händlern mit französischer Staatsbürgerschaft.

In den Jahren von Helvetik und Mediation entstand nicht nur das erste Ministerium für Justiz und Polizei für die Gesamtschweiz, sondern es wurden auch die ersten städtischen und kantonalen Polizeikorps aufgestellt; allerdings waren schon im Ancien Régime Untervögte, Weibel oder Patrouillenwächter, auch "Harschiere" genannt, mit der Durchsetzung von Ruhe und Ordnung betraut. Neu war die Bezeichnung Polizist, abgeleitet von Polizey, dem damaligen Sammelbegriff für ein weites Spektrum der Aufgabenbereiche eines modernen Staats (Polis). Vielfach hiessen die Mitglieder dieser neuartigen Ordnungskräfte auch Landjäger - was an die alte "Landjägeri" bzw. Betteljagd anknüpfte - oder gens d'armes. In den ersten Verordnungen für diese neuen Korps stand die Abwehr von so genannten "Landstreichern" und "fremdem Gesindel" an wichtiger Stelle. Solche Zielvorgaben rubrizierten weiterhin in vorderster Linie die so genannten "Zigeuner" unter die schädlichen und abzuwehrenden Fremden; sie setzten somit die Abwehrpolitik des Ancien Régime fort, zumal in der Zeit der Restauration (1815-1830).

Ausser Kraft gesetzt wurden immerhin jene Bestimmungen, welche unerwünschte Einreisende und insbesondere "Zigeuner" bei Zuwiderhandlung mit der Todesstrafe belegte, ebenso schafften die helvetischen Neuerer mit Gesetz vom 12. Mai 1798 die Folter ab.

Die Todesstrafe wurde in der Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts von fortschrittlichen Juristen selbst als Sanktion für schwere Verbrechen zunehmend als inhuman abgelehnt. Ihre Abschaffung erfolgte allerdings erst mit der Strafgesetzrevision von 1942 (mit Ausnahme der Exekution von Landesverrätern noch bis 1945).

Ebenfalls ersetzt wurde die Strafform der Galeerensklaverei: Als Verbrecher oder "Landstreicher" Festgenommene kamen nun entweder wie früher schon ins "Schellenwerk", eine Form von Zwangsarbeit, oder in Zuchthäuser, wo ebenfalls Zwangsarbeit zu leisten war. Einige Kantone liessen ihre gefangenen Mitbürger in süddeutsche Zuchthäuser sperren, bis schliesslich auch in der Schweiz eine grössere Zahl von Zuchthäusern, Zwangsarbeitsanstalten und Arbeitshäuser betrieben wurden.

Verbreitet blieben Strafen wie Stockprügel und Pranger. Die Brandmarkung wich der Aktenführung und der Identifikation mittels Bürgerregistern und Ausweispapieren.

Neu gehörten Roma, soweit sie staaten- und papierlos waren und ambulanten Berufen nachgingen, zu den so genannten Heimatlosen. Die meisten von diesen waren aber Menschen lokalen Ursprungs, die wegen Auswanderung, Konversion, Heirat mit Partnern anderer Konfession oder Schulden ihre Bürgerrechte verloren hatten und als Rechtlose von den kantonalen Polizeikorps über die jeweiligen Grenzen geprügelt wurden.

Zwangseinbürgerung von Heimatlosen

Die unter den Generalverdacht der Unkontrollierbarkeit, Gefährlichkeit und Kriminalität gestellten Heimatlosen gaben Anlass zu verschiedenen Vorschlägen zu ihrer besseren Kontrolle und Integration: Zwangsweise Ausschaffung und Deportation in die Siedlungskolonien Amerikas, Australiens und Nordafrikas (Algerien), Ausschaffung in Nachbarländer, Einbürgerung. Auswanderungsbillets erhielten auch verarmte Bürger, wenn sie auf ihre Bürgerrechte verzichteten. Der Erhalt des Bürgerrechts für Heimat- respektive Papierlose war insbesondere unter lokalen Regierungen liberaler Prägung schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts möglich, teilweise unter der Sonderform des Kantonsbürgerrechts.



Fotografie, erstellt um 1853 von Carl Durheim im Auftrag der schweizerischen Bundesanwaltschaft, der papierlosen Elisabeth Nobel, die später in Altstätten, St. Gallen, eingebürgert wurde - ihre Kinder und deren Vater wurden auf andere Gemeinden verteilt, weil keine Gemeinde die ganze Familie ins Bürgerrecht aufnehmen wollte.

Die schweizerische Normalform des Bürgerrechts bis heute, das Gemeindebürgerrecht, zu erlangen konnte aber jahrzehntelang dauern. Dies auch noch nach dem "Gesetz die Heimathlosigkeit betreffend" vom 3. Dezember 1850, mit welchem der im Revolutionsjahr 1848 verwirklichte schweizerische Bundesstaat Zwangseinbürgerungen Papierloser auch gegen den Willen von Kantonen und Gemeinden ermöglichte. Im Zug dieser Einbürgerungen wurden zahlreiche jensische Familien eingebürgert, aber keine Roma, mit der einzigen Ausnahme einer im aargauischen Dietwil 1863 eingebürgerten Roma-Familie, "die z.Z. Napoleons aus Weissrussland geflüchtet war". (Historisches

Lexikon der Schweiz, Artikel Dietwil).

Die Fahrenden unter den Heimatlosen - die meisten Heimatlosen waren sesshaft - wurden dabei einem aufwendigen Identifikationsverfahren unterzogen, bei welchem der Fotograf Carl Durheim die weltweit ersten Polizeifotografien erstellte. (Vgl. u.a. Martin Gasser, Thomas D. Meier und Rolf Wolfensberger: Wider das Leugnen und Verstellen – Carl Durheims Fahndungsfotografien von Heimatlosen 1852/53. Zürich, 1998)

Libérale Phase nach der demokratischen Revolution von 1848 in der Schweiz

1848 war in der Schweiz, im Unterschied zum übrigen Europa, den liberalen Kräften eine erfolgreiche Revolution gelungen. Diese Staatsumwälzung brachte 1848 das allgemeine Stimmrecht für christliche Männer, und ab 1851 das Verfahren zur vom Bund gegen widerspenstige Gemeinden und Kanton vorangetriebenen Legalisierung, Integration und Einbürgerung der als Schweizer anerkannten Heimatlosen, darunter viele Jenische, deren Männer dadurch auch wahlberechtigt wurden. (Jüdische Männer erhielten ihre demokratischen Rechte in der Schweiz erst 1867, Frauen erst 1971).

In einer kurzen liberalen Phase nach der erfolgreichen demokratischen Revolution von 1848 gestattete die Schweiz die Einreise und den Aufenthalt auch von Roma und Sinti, da die von Freisinnig-Radikalen geprägte Bundesregierung den Grundsatz der freien Personenzirkulation durchsetzte und keine Gruppe davon ausschloss (ausser ausländisches Militär in aggressiver Absicht). Das war eine Novität für die Eidgenossenschaft, welche, wie oben geschildert, 1471, 57 Jahre nach dem ersten Erscheinen von „Zeginern“ in der Schweiz, deren generelle Vertreibung beschlossen und über Jahrhunderte mit grossem Aufwand, verbunden mit brutalen Massnahmen, betrieben hatte, allerdings ohne Erfolg, denn es gelang den Abgewehrten immer wieder, trotz der einschlägigen Verbote auf dem schweizerischen Territorium zu existieren, wenn auch oft nur vorübergehend.

Ein Teil der Papierlosen wurde im Vollzug des „Gesetzes die Heimatlosigkeit betreffend“ vom 3. Dezember 1850 als Schweizer Bürger anerkannt, andere wurden anderen Staaten zugeordnet und dorthin ausgeschafft. Dabei wurden Familien getrennt, was umso leichter fiel, als diese, wegen der lange praktizierten Eheverbote insbesondere gegenüber der Unterschicht, oft nicht verheiratet waren, oder deren auswärtige Eheschliessungen, z.B. im Vatikan (die sogenannten "Römehen"), nicht als solche anerkannt wurden. Vielmehr wurden die Partner als "Beihälter" oder "Beihälterin" bezeichnet und ihre Verbindungen und Kinder als "illegitim" stigmatisiert.

Aus den liberalen Jahren nach 1848 gibt es Polizeiberichte über Roma und Sinti, die mit Ross und Wagen durch die Schweiz reisten und die von ihren Heimatstaaten, z.B. Österreich-Ungarn, mit gültigen Papieren ausgestattet waren. Ihnen konnte die Polizei in dieser Phase nur noch im Fall eines Delikts (etwa Hausieren ohne Patent) Schwierigkeiten machen; ihr Aufenthalt als solcher war, den Beamten ungewohnt, legal.

Der Schweizer Dichter Gottfried Keller schildert in seiner Novelle „Pankraz der Schmoller“ (1856) den polizeilich unbehelligten Auftritt einer fahrenden Schaustellergruppe mit exotischen Tieren. Das Schaustellergewerbe war eines der ambulanten Gewerbe, welche

einheimischen und ausländischen Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz eine wirtschaftliche Existenz bot.

Die Kantone arbeiteten dieser Entwicklung jedoch alsbald entgegen, indem sie die Hausiergesetze und die Vorschriften betreffend andere Wandergewerbe wie die Schaustellerei verschärften. Seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts konnte auf diesem Gebiet von einer echten Handels- und Gewerbefreiheit bald nicht mehr die Rede sein. Dieser Wirtschaftszweig wurde für die nächsten 120 Jahre zu einer der kontrolliertesten und reguliertesten Branchen, wobei die Kontrollen und Bewilligungsverweigerungen oft zu institutionalisierter Schikane und wirtschaftlicher Behinderung dieser Gewerbezweige ausarteten.

In Bern trafen kantonale Gesuche ein, die Einreise „ausländischer Zigeunerbanden“ wieder zu beschränken; der Regierungsrat des Kantons Uri monierte am 14. Oktober 1872 die angebliche Gefährdung des Passverkehrs über den Gotthard durch Bärenreiber aus dem Balkan.

Die Bundesregierung blieb lange standhaft. Der Bundesrat beschied am 21. Oktober 1872 die Urner Regierung, die von ihr gewünschten Massnahmen gegen Roma würden „im Widerspruch sein mit dem allseitig und zumal in der Republik anerkannten Grundsatz der freien Zirkulation der Individuen“.

Grenzsperrung gegen „Zigeuner“ ab 1888

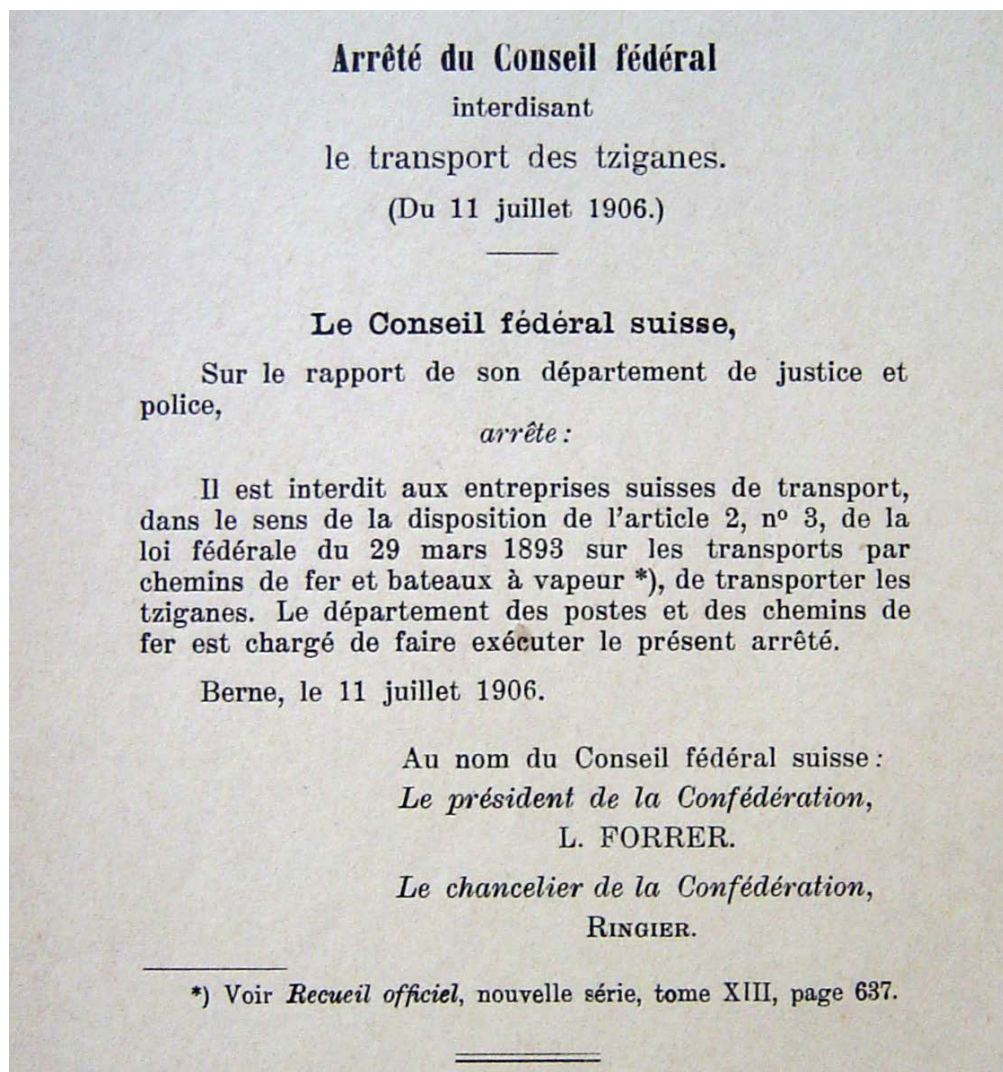
Doch 1888 gestattete der Bundesrat ein Konkordat der Grenzkantone, das es wieder zu den Aufgaben der Grenzkontrollbehörden machte, „Zigeuner“ an den Grenzen prinzipiell abzuweisen oder sie, falls sie nach nunmehr wieder illegaler Einreise bereits im Kantonsinnern angetroffen wurden, sofort auszuschaffen. Einige Kantone hatten diese Praxis schon vorher wieder aufgenommen. Im Bundesblatt vom 5. Mai 1888 steht: Es „haben schon vor mehreren Jahren verschiedene kantonale Behörden sich bemüht, ein Verfahren zu vereinbaren, welches den Eintritt der Zigeuner auf schweizerisches Gebiet möglichst erschweren sollte und, wenn es einzelnen oder Gruppen von Zigeunern doch gelungen wäre, in das Innere der Schweiz zu kommen, mit gegenseitiger Hülfe sich derselben zu entledigen. Die wiederholt besprochenen und theilweise auch zum Abschluss gekommenen Vereinbarungen genügten jedoch nicht. Es wurde daher auf einer Konferenz mehrerer kantonaler Polizeidirektoren, die im Juli 1887 in St. Gallen stattgefunden, die Abrede getroffen, künftig die Zigeuner am Betreten des schweizerischen Gebietes zu verhindern und diesen Grundsatz durch bestimmte und strenge Befehle an die polizeilichen Organe zu verwirklichen. Es ist hiedurch lediglich ein Verfahren adoptiert, das schon seit 1877 in mehreren Kantonen, z. B. Bern, Solothurn etc. (Bundesbl. 1879, II, 634 u. ff.), besteht und mit Erfolg angewendet worden ist. Seither sollen sich 19 Kantone zur Beobachtung des gleichen Verfahrens entschlossen haben.“

Hierzu eines von vielen Beispielen; Eine „32köpfige Zigeunerbande“, so die Terminologie in den Akten, reiste am 5. Mai 1906 aus Mannheim via Badischen Bahnhof Basel, von den Schweizer Behörden vorerst unbehelligt, nach Chiasso, um von dort nach Italien weiter zu fahren. An der Grenze wurde die Grossfamilie jedoch von den italienischen Behörden zurückgewiesen, worauf die Tessiner Polizei sie zurück nach Basel transportieren liess.

Dort kam sie am Abend des 7. Mai wieder an und wurde ins Gefängnis Lohnhof gesperrt. In der Nacht vom 10. auf den 11. Mai gelang es anschliessend der Basler Polizei, die unerwünschte Personengruppe illegal nach Frankreich abzuschieben.

Gesetz zum Verbot des „Transports von Zigeunern“ auf Eisenbahnen 1906

Daraufhin erliess der Bundesrat am 11. Juli 1906 ein klar ethnisch diskriminierendes Gesetz, das den „Transport von Zigeunern“ mittels Dampfschiffen und Eisenbahnen auf schweizerischem Territorium verbot, mit Ausnahme polizeilicher Transporte gefangener Angehöriger dieser ansonsten von den modernen staatlichen schweizerischen Verkehrsmitteln ausgeschlossenen Gruppe.



Dennoch gelangten immer wieder einzelne Familien ausländischer Sinti, Roma und Jenischer durch illegale Einreise über die grüne Grenze oder auch durch Einreise mit offiziellen Papieren auf normalem Weg, gelegentlich trotz Transportverbot auch mit der Eisenbahn, insbesondere wenn sie aufgrund einer Unaufmerksamkeit der Behörden nicht sofort als "Zigeuner" erkannt wurden, in die Schweiz, wo es den Polizeibehörden oblag, sie aufzuspüren und zu vertreiben.

Niederlassungsversuch und Ausweisung der Roma-Familie Ciorun 1911

Familie Ciorun (es gibt auch die Schreibweise Cioran) ist eine ursprünglich aus Rumänien stammende Romafamilie, von welcher inzwischen viele in Frankreich leben. Einige ihrer Mitglieder reisten 1911, von Berlin her kommend, in die Schweiz ein. Nach einem kurzen Aufenthalt in Bern mietete die Familie in Basel unter Vorauszahlung Wohnung und Werkstatt, meldete ihren Einzug bei der Behörde und begann mit Reparaturen und Herstellung von Kupferwaren. Binnen kurzem verlangten die einheimischen Kupferschmiede, in Wiederholung einschlägiger Auseinandersetzungen früherer Jahrhunderte, in einem gemeinsamen Protestbrief vom 12. August 1911 ans Polizeidepartement Basel-Stadt, dass der Familie der Aufenthalt und das Gewerbe verboten werde. In der Folge wurde ein Detektiv losgeschickt, um die Verhältnisse abzuklären. Er stellte fest, dass die Papiere der Familie in Ordnung waren. Aus Rücksicht auf das einheimische Gewerbe wurden der Familie Gewerbepatent und Aufenthaltsgenehmigung jedoch nachträglich wieder entzogen. Es wurde ihnen noch erlaubt, die angefangenen Arbeiten fertig zu machen, aber das Annehmen neuer Aufträge wurde ihnen mit sofortiger Wirkung verboten. Somit verloren sie aufgrund der Intervention einheimischer Konkurrenten sowie der in deren Sinn aktiven Behörden ihre soeben aufgebaute wirtschaftliche Existenz. Familie Ciorun verliess hierauf, unter ordentlicher Abmeldung, wie der damalige Chef des Basler Kontroll-Büros auf seiner Akte vermerkte, am 28. August die Schweiz und reiste nach Paris.

Die Einrichtung eines nationalen „Zigeunerregisters“ in der Schweiz seit 1911

Im Zug des Aufbaus neuer bundespolizeilicher Instanzen, so eines Zentralpolizeibüros mit einem Fingerabdruck-Register ab 1903, aber auch zur Koordination der diesbezüglichen Anstrengungen der Kantonspolizeikörpers, beschlossen der Bundesrat, das Parlament und die kantonalen Polizeidirektoren im selben Zeitraum, ab 1911 ein spezifisches Verfahren zur umfassenden polizeilichen Abschreckung und zum möglichst lückenlosen Vollzug der 1888 und 1906 erlassenen diskriminierenden Einreise- und Transitverbote gegen „Zigeuner“ einzuführen.

1911 arbeitete der Bundesbeamte Eduard Leupold ein „Programm betreffend Bekämpfung der Zigeunerplage“, datiert auf den 3. Oktober 1911, zuhanden des EJPD aus. Das Programm umreisst die Aufgreifung, die Inhaftierung zwecks polizeilicher Registrierung und die anschliessende Ausschaffung sämtlicher „Zigeuner“, welche trotz der schweizerischen Grenzsperrn in die Schweiz einzureisen versuchen. Leupolds Programm zur „Sanierung“ dieser von ihm als „Landplage“ bezeichneten Menschengruppe vergleicht die illegalisierte und kriminalisierte Lebensweise der ethnischen Gruppe der „Zigeuner“ mit den Aktivitäten der polizeilich ebenso verabscheuten politischen Gruppe der Anarchisten. Es statuiert, die „Zigeuner“ seien noch weit „staatsfeindlicher“ als die Anarchisten: „Die Zigeuner (...) setzen sich in beständigen und bewussten Widerspruch mit den Gesetzen und Verordnungen des Bundes über das Zivilstandswesen, da sie keine Geburten in die Zivilstandsregister eintragen lassen, keine bürgerliche Trauung eingehen und dadurch jede Fixierung des Personenstandes verunmöglichen. Durch ihre unstete Lebensweise entziehen sie sich jeder zivilstandsamtlichen Kontrolle und damit auch jeder auf die Verletzung der

Zivilstandsvorschriften gesetzten Strafe. Sie sind somit refraktär gegen jede bürgerliche Ordnung und staatliche Autorität, und zwar nicht nur theoretisch, wie viele Bekenner anarchistischer Theorien, sondern täglich mit der Tat.“

Einzelne Kantone hatten bereits auf eigene Faust mit der Registrierung aller aufgegriffenen und ausgeschafften "Zigeuner" mittels Polizeifotografie, Fingerabdrücken und Körpervermessung begonnen, so etwa der Kanton Bern.



Karte aus der Registratur der Berner Kantonspolizei aus dem Jahr 1906. Die kantonalen Registereinträge betreffend „Zigeuner“ wurden ab 1911 in Kopie auch im nationalen „Zigeunerregister“ gelagert.

Das von Leupold 1907 vorgeschlagene schweizerische Zigeunerregister wurde ab 1911 in den zentralpolizeilichen Stellen des Bundes geführt, wohin die Zentralen der Kantonspolizeikorps jeweils Doppel der entsprechenden Fingerabdrücke, Fotografien und Personalien aus den eigenen Karteien lieferten; es stand in Austausch mit Polizeistellen der Nachbarstaaten, insbesondere mit der polizeilichen Münchner „Zigeunerzentrale“, später auch mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKKP, ab 1946 Interpol, gegründet 1923).

Nach eingehenden verwaltungsinternen Abklärungen und gestützt auf wissenschaftliche Gutachten gelangte auch der Chef der Justizabteilung des EJPD zum Schluss, dass ausländische „Zigeuner“ ihrer nicht sesshaften Lebensweise wegen eine Gefahr für die

innere Sicherheit darstellten und deshalb nach Art. 70 BV aus der Schweiz auszuweisen seien. Dieser definierte im Schlussbericht der Polizeiabteilung über die „Ausweisung der Zigeuner“ vom 25.10.1912 die „Zigeuner“ wie folgt: „Unter der Bezeichnung ‚Zigeuner‘ werden diejenigen nomadisierenden Personen verstanden, welche ohne festen Wohnsitz einzeln oder in Familien oder Banden gewohnheitsgemäss umherziehen und sich ihren Lebensunterhalt durch die Ausübung von Wandergewerben und Handel oder durch Bettel und auf andere ordnungswidrige Weise verschaffen, sofern nicht ihre Staatsangehörigkeit durch amtliche Ausweisschriften unzweifelhaft festgestellt ist.“ Er meinte damit die schweizerische Staatsangehörigkeit.

Somit konnten vor allem auch „Zigeuner“ ausländischer Staatszugehörigkeit mit gültigen Papieren ausgeschafft werden; bei diesen konnte die Ausschaffung legal erfolgen, und das Zielland der Abschiebung stand ohne weitere Nachforschungen fest.

Nach diesen Vorarbeiten und Abklärungen erliess das Justizdepartement die entsprechenden Ausführungsbestimmungen am 27. Juni 1913 in Form eines Kreisschreibens an alle kantonalen Polizeidirektionen, worin neu nicht nur die Grenzkantone (wie schon seit 1888), sondern alle Kantone in die strikte Vertreibungspolitik gegen „Zigeuner“ eingebunden wurden:

„Die Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren hat in ihrer Tagung vom 21. Oktober 1912 in Sachen der Zigeunerfrage beschlossen, es sei darauf zu halten, dass die Zigeuner nunmehr in allen Kantonen zum Zwecke der Identitätsfeststellung und nachherigen Abschiebung interniert werden, und es sei unser Departement ersucht, die Frage der interimistischen Unterbringung der Zigeuner in Anstalten, wo sie zur Arbeit angehalten werden könnten, weiter zu prüfen, wobei insbesondere die Internierung in der bernischen Zwangsarbeitsanstalt Witzwil ins Auge zu fassen wäre. (...) Es wird daher folgendes Verfahren Platz greifen: Die kantonalen Polizeibehörden benachrichtigen unser Departement so rasch als möglich von der erfolgten Festnahme einer Zigeunergesellschaft, unter Angabe der Personalien jeder einzelnen Person, Kinder inbegriffen, (...) und unter Einsendung von je drei daktyloskopischen oder anthropometrischen Karten jeder Person von über 16 Jahren (soweit nicht feststeht, dass sich solche Karten bereits in der Registratur des schweizerischen Zentralpolizeibureaus befinden).“

Internierung und Familientrennung ab 1913

Statt sie wie bisher von einem Kanton in den andern abzuschicken, wurden alle von der Polizei aufgegriffenen ausländischen „Zigeuner“ ab 1913 interniert. Die Männer wurden, bis ein Entscheid über den weiteren Aufenthalt vorlag, in der bernischen Zwangsarbeitsanstalt Witzwil inhaftiert, die Frauen und Kinder in kantonalen, oftmals von privaten karitativen oder religiösen Organisationen geführten Obdachlosenheimen wie z.B. jenen der Heilsarmee, untergebracht.

Im Anschluss an das „Identifikationsverfahren“, bei dem die Polizeibehörden anthropometrische und daktyloskopische Daten für die „Zigeunerregistratur“ erhoben, und bis zu dessen ordnungsgemässen Abschluss meist Wochen und oft Monate der Familientrennung und Inhaftierung verstrichen, wurden die Familien wieder zusammengeführt und über die Grenze gestellt. Bis zu Beginn des Ersten Weltkrieges

wurden auf diese Weise insgesamt 144 Personen ausgeschafft.
In der 1895 auf einem ehemaligen Sumpfgelände eröffneten Anstalt Witzwil, Kanton Bern, dem grössten Landwirtschaftsbetrieb der Schweiz, wurden die internierten Roma, Sinti und Jenischen zusammen mit anderen Inhaftierten in der Landwirtschaft, beim Torfstechen und bei der Geländemeliorations durch Entwässerung eingesetzt.



Insassen der Straf- und Internierungsanstalt Witzwil, Kanton Bern beim Torfabbau, um 1915

Während dem ersten Weltkrieg flohen fahrende Familien aus den Gruppen der Sinti und der Jenischen aus kriegführenden Mächten in die neutrale Schweiz. In einigen Fällen verzögerte sich die Ausschaffung noch länger als vorher, aber zumeist wurden diese Ausschaffungen, die ohne Einvernehmen mit den ausländischen Grenzbehörden "schwarz", respektive in illegalen Nacht-und-Nebel-Aktionen erfolgten, auch während des Krieges vollzogen.

Das Beispiel von Caroline und Gregor S.: Landesverweis oder lebenslange Internierung

Die in der Schweiz und in Deutschland lebende fahrende Familie S.-G. aus dem Elsass wurde von den Schweizer Behörden aufgelöst, nachdem der Vater Gregor S. in die kaiserlich-deutsche Armee eingezogen worden war. Die Mutter Elise G. wurde in der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach im Kanton Schwyz interniert. Die Kinder S. kamen in verschiedene Heime, zunächst ins Zürcher Heilsarmeeheim an der Molkenstrasse 6. Ihr Vormund wurde der Zürcher Amtsvormund Walter Schiller, der Vorgänger von Amtsvormund Robert Schneider. Nach einem Fluchtversuch wird Caroline S., Kind dieser Familie elsässischer Fahrender, in der Zürcher Universitätsklinik Burghölzli psychiatrisch begutachtet. Die Zürcher Amtsvormundschaft fasst die psychiatrische Diagnose so zusammen: „Die Irrenanstalt Burghölzli kam zu dem Resultat, dass Zeichen einer

erworbenen Geisteskrankheit nicht gefunden werden konnten, dagegen handle es sich um ein psychopathisches Kind mit Wandertrieb und erheblichen moralischen Defekten. Eine andere Versorgung als in einer geschlossenen Anstalt erweist sich praktisch als unmöglich, weil eben Caroline S. sonst überall durchbrennen und dann wieder herumvagieren wird."

Caroline S. wurde in die Anstalt Zum Guten Hirten in Altstätten, Kanton St. Gallen, und nach mehreren Fluchten in weitere Anstalten gesperrt.

1924 wurde die inzwischen 17jährige, von ihrer Familie isolierte Caroline S. von ihrem Vormund „wegen Vagantität und sittlicher Verwahrlosung bis zur Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit, eventuell aber auf längstens 2 Jahre“ auf Kosten der Polizeiabteilung in die Korrekptionsabteilung der kantonalen Strafanstalt Regensdorf, Kanton Zürich, eingewiesen. Nach der Entlassung wollte die staatenlose Caroline S. einen Graubündner Jenischen heiraten. Daraus wurde nichts, sie wird von der Amtsvormundschaft Zürich für weitere drei Jahre in die Korrekptionsabteilung der Strafanstalt Regensdorf eingewiesen. Die staatenlose, aber am 18. Mai 1907 in Winznau, Kanton Solothurn, geborene Caroline S. schreibt 1927 ein Gesuch an Bundespräsident Edmund Schulthess, man möge sie ausweisen, statt sie weiter in der Strafanstalt Regensdorf ohne Gerichtsurteil gefangen zu halten. Ihr Zürcher Amtsvormund wollte sie hingegen als Heimatlose einbürgern. Doch die Polizeiabteilung antwortete am 30. August 1927: „Eine Einbürgerung der in der Schweiz befindlichen heimatlosen Zigeunerkinde r scheint uns ausgeschlossen. Wir vertreten in konstanter Praxis die Auffassung, dass der Abschnitt A des Heimatlosengesetzes vom 3. Dezember 1850, der die Einbürgerung der zur Zeit seines Erlasses in der Schweiz existierenden Heimatlosen zum Gegenstand hat, obsolet geworden ist, weil diese Leute schon längst eingebürgert sind“. Dies obwohl das Heimatlosengesetz erst durch das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von 1952 ausser Kraft gesetzt wurde und obwohl es noch bis 1919 zur Einbürgerung diverser Staatenloser diente. Am 28. Juni 1928 wird Caroline S. aus der Schweiz ausgewiesen unter Androhung der Bestrafung „mit Gefängnis bis zu 60 Tagen und Busse bis Fr. 8000.-, gefolgt von neuerlicher polizeilicher Ausschaffung“, falls das „Zigeunermädchen“ je wieder in die Schweiz zurückkehre.

Ein Bruder von Caroline S., 1914 als Säugling von seinen fahrenden Eltern getrennt, Gregor S., verblieb hingegen lebenslänglich, isoliert von seiner Familie und Kultur, in schweizerischen Anstalten. Er starb am 13. November 1970, lebenslänglich bevormundet, aber staatenlos geblieben, in der Armenstalt Bärau, Kanton Bern.

Das Verfahren gegenüber Caroline S. zeigt, neben der unmenschlichen amtlichen Härte, auch auf, wie unehrlich die Schweizer Behörden in ihrer „Zigeunerpolitik“ agierten. Denn 1931, als die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (auch Interpol genannt) eine Bestandesaufnahme der „Zigeunerpolitik“ einzelner Staaten machte, vertrat der Bundesrat in seinen Instruktionen an den Chef der Schweizer Delegation den Standpunkt, dass eine internationale Erfassung und Registration des „Zigeunerbestandes“ zu begrüssen sei. Die Polizeiabteilung erhoffte sich von der internationalen Koordination der Polizeitätigkeit eine intensivier te Assimilierung der fahrend lebenden Roma, Sinti und Jenischen: „Jeder Staat sollte versuchen, die auf seinem Gebiet befindlichen Zigeuner nach und nach sesshaft zu machen und seinem Volkskörper einzugliedern.“ (Polizeiabteilung an Prof. Heinrich Zangger, 23. September 1931). Dazu kontrastiert wiederum der Bericht Zanggers über sein Auftreten an der Interpol-Konferenz in Mussolinis Rom 1932: Der Schweizer Delegierte an der Jahreskonferenz der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission meldet bei der

Behandlung der „Zigeunerfrage“ die umfassende Vertreibung der „Zigeuner“ aus der Schweiz: „Für die Schweiz ist die Frage anscheinend nicht sehr aktuell, da sie seit dem Krieg die Niederlassung von Zigeunern nicht mehr erlaubt, und bei Kriegsbeginn alle in der Schweiz damals anwesenden Zigeuner interniert wurden, resp. die Schweiz verlassen mussten.“ (Bericht von Professor Heinrich Zangger über die Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission vom 15.–20. Oktober 1932 in Rom).

Einreise und Ausschaffung der Roma-Familie Tan 1934

Eine Roma-Familie namens Tan aus Griechenland hatte laut Rapport des Leutnants Brunner, Polizeikommando Zürich, vom 17. Oktober 1934 (im Bundesarchiv Bern, Bestand E 4264 (-)1988/2, 255, aus dem auch die folgenden Zitate stammen), „bereits über 20 Jahre lang ganz Europa bereist“. Am frühen Morgen des 13. Oktober 1934 kam sie im Hauptbahnhof Zürich an. Hier erlebten sie folgendes.

Die „Zigeunergesellschaft“ (gemäss der Ausdrucksweise des Polizei-Leutnants) geriet kurz nach ihrer Ankunft in eine Kontrolle, ausgelöst vom Umstand, dass sie einen Teil ihrer Berufstätigkeit umgehend aufnahmen respektive, im Jargon des Polizeileutnants, weil „deren Weiber sich in den umliegenden Cafés bereits zum Wahrsagen anerbaten“.

Der „Zigeunertrupp Tan“, bestehend aus 23 Familienmitgliedern, angeführt von Alexander Tan, geboren am 12. April 1902 in Korfu, ausgestattet mit gültigen Billetts, Pässen und den Visa Nr. 20301 - 20305, letztere ausgestellt vom 2. Vize-Konsul Caspare Tognola auf dem Schweizer Konsulat in Genua, war mit dem Nachtzug um 06.55 in Zürich angekommen. „In Zürich hatte der Führer Tan sich bereits auf die Suche nach einer Wohnung begeben. Die Gesellschaft glaubte in Zürich zu überwintern und hier das Kupferschmiedegewerbe auszuüben. Löten und Verzinnen im Umherziehen. Nachdem Tan über die gesetzl. Bestimmungen betr. die Kontrolle der Ausländer aufgeklärt war und ihm eröffnet wurde, dass er hier weder Niederlassung noch Bewilligung zur Ausübung des Handwerkes erhalten könne und somit weiterreisen müsse, erklärte er sich schliesslich bereit, die Schweiz sofort wieder zu verlassen, durch Abreise über Basel nach Frankreich Richtung Holland. Die Gesellschaft reiste auf eigene Kosten am Samstag, den 13. Okt. mittags weiter mit Billet bis Basel. Vorsichtshalber erfolgte die polizeiliche Begleitung bis Basel zur Ueberwachung der Ausreise.“

Aber die französische Grenzpolizei wies Familie Tan wegen fehlenden Billetts und Mangel an Existenzmitteln aus dem Zug und in die Schweiz zurück.

Da die Basler Polizei keinerlei Zuständigkeit über die Familie übernehmen wollte und eine illegale Ausschaffung über die Grenze „wegen vielerlei Gepäck und der grossen Anzahl von Kindern, im Alter von 1 Jahr an“, wohl auch wegen Ortsunkennntnis und Unzuständigkeit der Zürcher Polizeibegleitung in Basel, nicht tunlich war, wurde Familie Tan nach Zürich zurückgeschafft und in der kantonalen Polizeikaserne untergebracht. Tan, der sich stets korrekt verhalten und alles richtig gemacht hatte, aber einer in der Schweiz unerwünschten Menschengruppe angehörte, bat, „weil er doch lediglich auf Grund der Visa hierher gereist sei, möchte man ihn hier für 2-3 Monate arbeiten lassen. Seine Auslagen von Genua bis Basel seien auf ca. 500.- Schweizerfranken zu stehen gekommen. Heute sei er bereits mittellos. In Mailand, Como u. Chiasso habe er der italienischen Polizei gesagt, dass es für ihn in Italien nicht zu bleiben sei u. dass er sich nach dem Winteraufenthalt in der Schweiz wieder nach Holland begeben. Wenn er nun nach 2 Tagen wieder nach Italien zurückkehre, trotz gültigen Visa nach Zürich, werde das an der Grenze auffallen und er müsse bestimmt riskieren, nach der Schweiz

zurückgewiesen zu werden, da er über ganz ungenügende Existenzmittel verfüge. (...) Bei der Abreise über Chiasso müsste er das Billett bis Brindisi vorweisen können, von wo er sich mit der Gesellschaft nach Corfu einschiffen könne."

Alexander Tans Befürchtungen trafen zu. Die italienische Vertreibungspolitik gegenüber „Zigeunern“ unter Mussolini, die sich auch gegen Familie Minster (siehe weiter unten) und viele andere Opfer dieser faschistischen Politik gerichtet hatte, war nach wie vor im Gange.

Dennoch versuchten die Schweizer Polizeibehörden eine Ausschaffung nach Italien via Wallis. Doch am 16. Oktober 1914 wurde Familie Tan von den italienischen Behörden Tan umgehend wieder nach Brig zurückgewiesen.

In einem Brief an die Abteilung für Auswärtiges vom 22.10.1934 übernahm schliesslich Polizeiabteilungschef Rothmund den Vorschlag von Alexander Tan: „Für uns ergibt sich nun vor allem die Notwendigkeit, die Gesellschaft schnellstens ausser Landes zu bringen, da ihr Unterhalt jeden Tag erhebliche Kosten verschlingt. Eine kurzhändige Abschiebung der Gesellschaft ist angesichts dessen, dass es sich um 23 Personen handelt und eine Anzahl kleiner Kinder dabei sind, unmöglich. Die angrenzenden Staaten werden uns die Leute nicht abnehmen (...). Es wird daher nichts anderes übrigbleiben, als dass wir die Mittel flüssig machen, um die Gesellschaft über Italien nach Griechenland heimzuschaffen.“ Rothmund änderte aber die Reiseroute und beauftragte Herrn Boorn vom Reisebüro Kehrl & Oeler in Bern, „die griechischen Familien Tan über Domodossola-Mailand nach Venedig zu geleiten, wo sie am 25. Oktober nach dem Hafen von Piräus eingeschifft werden.“

Über die Frage, welche Schweizer Behörde schuld sei an der Einreise und an den missglückten „kurzhändigen Ausschaffungen“ der Familie Tan und demzufolge für die Unterhalts und Reisekosten der Unerwünschten in Höhe von Fr. 2167.15 aufzukommen habe, führte Rothmund mit zahlreichen Bundes- und Kantonsinstanzen einen zänkischen Briefwechsel und liess Untersuchungsberichte über das Verhalten der verschiedenen Instanzen verfassen. Diese Dokumente machen den Hauptteil des Dossiers „Tan“ im Bundesarchiv aus. Über die Kosten dieses bürokratischen Aufwandes wurde nicht Buch geführt. Schliesslich schrieb Rothmund am 7.3. 1935 an die Abteilung für Auswärtiges: „Wir haben die entstandenen Kosten in der Zwischenzeit bezahlt.“

Die Polizeiabteilung legte den Fall auch der Fremdenpolizei vor. Diese statuierte dazu folgendes: „Der Anblick der schmutzigen Pässe und der darin eingeklebten Zigeunerphotos hätte allein schon das Konsulat zur Verweigerung des Visums bewegen sollen. Dieser 23köpfigen Zigeunerkarawane hätte man unserer Ansicht nach die Einreise in die Schweiz verweigern sollen, auch wenn sie das Visum zur Einreise in sämtliche Länder der Welt gehabt hätte.“


Das Beispiel der Familie Tan zeigt, dass die Schweizer Behörden auch bei absolut korrektem und legalem Verhalten von Roma, die mit gültigen Papieren ausgestattet waren, allein aufgrund von deren Aussehen, Lebensweise und ethnischer Zugehörigkeit nicht gewillt waren, sie in die Schweiz einreisen zu lassen oder hier zu dulden, und keine Kosten scheute, sie auszuschaffen, wohin immer dies möglich war. Im Unterschied zur Vertreibung von Familie Ciorun erfolgte hier die polizeiliche Ausschaffung schon vor einer Intervention von allfälligen inländischen Branchenvertretern.

Familie Minster: Die Unauschaffbaren

Die Familie des 1892 in Chur, Kanton Graubünden, geborenen Sinto Carlo Minster wird in den späteren 1920er Jahren von den faschistischen Behörden Italiens zum Verkauf

ihres Schaustellerbetriebs gezwungen und in verschiedene Nachbarstaaten ausgewiesen, von welchen sie jeweils wieder zurückgeschafft wird. Im September 1929 wird sie in der Schweiz von der Tessiner Polizei aufgegriffen.

Riduzione fotografica 1-2



No Carlo Socarno. 19 settem. 1929.

Cognome e nome **M** Carlo

Sopranomi e pseudonimi

nato il **15 maggio 1892** a **Coira (Grigioni)**

originario di **idem**

Figlio di **fu Adolfo** e di **Anna F**

Professione **canestraio** ammogliato con **ved. della fu Margherita**

Domicilio **Bara - Napoli** Carte di legittimazione (autorità emitt., data, numero) **L**

Servizio militare

attualmente in arresto a **Locarno** per **identificazione**

Condanne

Osservazioni

Misurazione antropometrica				Caratteri cromatici			
statura 169	testa	lung.	pie'de s.	No cl.	capelli	neri	part.
curva	largh.	lung.	medio s.	aureola	barba	id.	part.
apertura	bizig.	lung.	mign. s.	peril.	Colore	bruno	
lusto	orecchio d.	avamb. s.	avamb. s.	part.	sang.		

Contorno del profilo				Razza			
Archi.	Radice (prof.)	Orio o.	Sup.	Post.	aperl.	alt. labiale	
incln.	dorso base	lobo cont.	aderenz.	mod.	Dim.	sporg.	
All.	All. Sporg. Largh.	antitrago incl.	prot.	rov.	Dim.	spessore	
Largh.	part.	piega inf.	sup.	forma	dist.	part.	
part.		part.				part.	

Contorno della faccia				Pinguedine			
posizione	apert.	interoculare	Collo largh.	largh.	part.	alt. labiale	
direzioe	modello	frontali	spalle largh.	m. inclin.	or.	sporg.	
forma	part.	oculari	Cintura	m..		spessore	
dim.	sporg.	boccali	vestito			part.	
part.	part.	part.	diversi			part.	
colore	orbita	espressione				part.	

Segni particolari e cicatrici

I.	IV.
----	-----

Blatt aus dem „Zigeunerregister“ der Zentralpolizeibehörden in Bern über Carlo Minster

Carlo Minster, seine sieben Kinder und seine Mutter (Minsters Frau war einige Jahre zuvor gestorben) werden erkennungsdienstlich erfasst und die Daten in das schweizerische „Zigeunerregister“ eingetragen; der entsprechende Auszug ist eines der wenigen überlieferten Dokumente zu diesem seit 1913 beim Bund geführten, ethnisch

fokussierten Register, das bisher als Aktenbestand weder im schweizerischen Bundesarchiv noch bei einer Bundesstelle ausfindig gemacht und der historischen Forschung zugänglich gemacht werden konnte.

Im Herbst und Winter 1929/30 wird Familie M. im Hof des Polizeigebäudes Locarno gefangen gehalten; dort verunglückt der sechsjährige Sohn Carlo im November 1929 tödlich. Im April wird die Familie von den Schweizer Behörden nach Italien zurückgewiesen, die Italiener treiben sie über den Simplon wieder zurück.

Der Walliser Grenzpolizist Riedmatten rapportiert den weiteren Verlauf: „Die Leute wurden also von den italienischen Grenzwächtern bis auf die Passhöhe geschoben oder vielmehr getrieben u. im Schnee mussten diese Heimatlosen, ohne dass man ihnen nur etwas zum Essen verabreichte, hungernd verbleiben, wie angegeben wurde volle 4 Tage lang.– Die Schweizer Grenzwächter wollten sich ihrer wie begreiflich anfangs auch nicht annehmen, aber die ital. Grenzw. stunden mit erhobenen Waffen da, falls ein Zurückkehren, werde man schiessen. Es wäre dies natürlich bald zu ernsthaften Tötlichkeiten gekommen, hätte das Erbarmen mit diesen armen Leuten, auf der Schweizer Seite nicht gesiegt u. so nahm man die Familie auf.– Die vorbezeichnete Zigaunerfamilie [sic!], befindet sich nun z. Zeit im Untersuchungsgefängnis in Brig., u. wartet der nähern Bestimmungen.“ (Rapport vom 7. Mai 1930, im Bundesarchiv Bern, Bestand E 4264 (-) 1988/2, Bd. 314, ebenso alle andern in diesem Abschnitt zitierten Dokumente). Doch die Schweizer Behörden weisen sie erneut aus, gemäss ihrer Doktrin, keine “Zigeuner” in die Schweiz einreisen zu lassen.

So muss Familie Minster gegen Ende April 1930 wiederum den Weg nach Italien antreten. Sie hat in der Zwischenzeit Unterschlupf in einer Walliser Alphütte gefunden und weigert sich vorerst, diese zu verlassen. Ein Aufgebot von drei Schweizer Grenzpolizisten zwingt die acht Personen zu einem dreistündigen Fussmarsch bei Regen über schneebedeckte Gebirgspfade nach Italien. Doch die acht Mitglieder der Familie „arrivèrent à la frontière qui était gardée par des fascistes au nombre de 25 à 30 [...] ayant tout le matériel de campement nécessaire pour stationner sur les lieux. Ils refusèrent de laisser pénétrer les tziganes sur le sol italien et menacèrent de les abattre s'ils avançaient un pas.“ (Grenzpostenchef von Gondo an den Sektionschef in Naters, 26. April 1930).

Diesen erneuten Versuch, die Familie Minster unter Gefährdung von deren Leben aus der Schweiz abzuschieben, provoziert Proteste in der linken Presse sowie seitens der Bevölkerung. (“Popolo e Libertà”, 8. Mai 1930; „Le travail“, 16. April 1930). Vertreterinnen der “Opera Cattolica per la protezione della Giovane” setzen sich im Frühling 1930 bei Bundesrat Giuseppe Motta für das Verbleiben der Familie M. in der Schweiz ein (Remonda an Motta, 13. Mai 1930). Motta zeigt kein Verständnis und empfiehlt Polizeichef Rothmund, die Eingabe abschlägig zu beantworten. (Motta an die Polizeiabteilung, 14. Mai 1930, Rothmund an Remonda, 17. Mai 1930).

Unter diplomatischem Druck Italiens erklärt sich die Schweiz schliesslich bereit, Familie Minster aufzunehmen, obwohl Rothmund weiterhin auf der Ausschaffung beharrt. Familie Minster wird nun im Wallis toleriert, ist allerdings mangels gültiger Papiere in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Beim Versuch, in Frankreich Verwandte zu besuchen, wird sie von der französischen Grenzpolizei zurückgewiesen, da sie lediglich im Besitz schweizerischer Ausländerausweise ist. Die vorherigen Ausweisschriften der Familie waren

1931 in Brig konfisziert worden. Carlo Minster richtet am 22. Dezember 1932 ein Gesuch um Rückgabe der Papiere an den Bundespräsidenten, erhält aber wiederum nur einen Ausländerausweis zugestellt, da ihm Rothmund den Schweizerpass explizit verweigert. Der Versuch des in der Schweiz geborenen Carlo Minster, in Berufung auf das Heimatlosen-Gesetz von 1850 das Schweizer Bürgerrecht zu erlangen, scheidet, ebenso wie im oben geschilderten Fall von Caroline S., 1935 an der Weigerung der Polizeiabteilung, das Gesetz auf diesen Fall für anwendbar zu erklären (Schreiben der Polizeiabteilung vom 5. Oktober 1935).

In der Folge verdient sich Familie Minster durch musikalische Engagements und Flickhandwerk ihren Unterhalt in der Schweiz, wird jedoch mangels Papieren von diversen Kantonsbehörden in benachbarte Kantone ausgewiesen, so aus Luzern und Aargau (Ausweisungsverfügung des Luzerner Polizeidirektors Heinrich Walther an Carlo M., 31. März 1937; das Polizeikommando des Kantons Aargau an das Zentralpolizeibüro, 2. September 1937). Es werden behördliche Drohungen gemacht, die Familie, von welcher zu befürchten sei, sich zur "Zigeunerbande" zu entwickeln, werde aufgelöst und die Kinder in Heime verbracht (Aktennotiz der Fremdenpolizei vom 11. August 1936). Das wird zwar nicht umgesetzt, jedoch wird 1938 die Familie Minster erneut aus der Schweiz ausgewiesen, diesmal nach Frankreich.

Nach Kriegsausbruch im Herbst 1939 wird Familie Minster zwar die Rückreise in die Schweiz gewährt, doch ziehen die Bundesbehörden erneut die Auflösung der Familie in Betracht: „Wir haben bestimmt ein grosses Interesse, die Familie nicht weiterhin als ‚Bande‘ im Land herumziehen zu lassen – denn sie wird sich bald durch eine (vermutlich zahlreichere) neue Generation vermehren“, schrieb Robert Jezler, Beamter der Polizeiabteilung, und schlug vor, „die Familie jetzt gewaltsam auseinanderzureissen“, um die „künftige Zigeunerei zu verhindern“. Die Kinder seien bei Bauern oder in Erziehungsanstalten zu versorgen (Notiz Robert Jezlers vom 7. Juni 1941).

Robert Jezler, 1907-1956, geboren in Oberdiessbach, Kanton Bern, Studium der Rechte, Anwalt, war ab 1935 juristischer Mitarbeiter der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), 1937 - 1942 juristischer Beamter, 1942 - 1947 Erster Adjunkt der Polizeiabteilung, 1945 - 1947 Abteilungschef ad interim, 1947 - 1954 Stellvertretender Abteilungschef, 1955 - 1956 Chef der Polizeiabteilung. Jezler war der engste Mitarbeiter Heinrich Rothmunds, seines berüchtigten Vorgängers, und im Juli 1942 Verfasser eines Berichts zur Entwicklung des Flüchtlingswesens, aufgrund dessen, trotz Kenntnis der höchst bedrohlichen Lage der Juden, die schweizerische Rückweisungspraxis gegenüber den von der Shoa Bedrohten noch verschärft wurde.

Ab Herbst 1939 duldet der Kanton Wallis die Niederlassung von Familie Minster als Staatenlose erneut. Einige männliche Familienmitglieder werden, neben anderen internierten Flüchtlingen, zu Zwangsarbeit beim Bau der Sustenpassstrasse verpflichtet.

Angehörige der Familie Minster erhalten erst 1993 das Schweizer Bürgerrecht. Familie Minster und die Sinti-Familien H. und Z., deren Mitglieder und Vorfahren ebenfalls schon lange illegal in der Schweiz lebten und ebenfalls teilweise in der Schweiz geboren wurden, sind die einzigen sich als solche deklarierenden Sinti, die zwischen 1888 und 1972 in der in der Schweiz toleriert werden.



Sinto Michael „Tschawo“ Minster und seine jenische Gattin Martha Minster-Huser im Juni 2004 auf einem inzwischen überbauten Durchgangsplatz in Volketswil, Kanton Zürich. Foto Thomas Huonker

Josef Anton R.: Ein Zürcher Amtsvormund, ein deutscher Nazi-Arzt und ein Berner Psychiatrie-Professor beschliessen die Kastration

1916 war auch die Sinti-Familie R. illegal in die Schweiz eingereist, um dem Krieg zu entgehen. Nach einiger Zeit wird sie aufgegriffen, der Vater wird in Witzwil inhaftiert, die Kinder mit der Mutter werden ins Heilsarmeeheim an der Molkenstrasse 6 in Zürich verbracht.

Die Mutter der internierten und getrennten Sinti-Familie R. starb 1920. Der Vater wurde im selben Jahr aus Witzwil entlassen. Die angeblich zwecks „Identifikation“ vollzogene Haft hatte vier Jahre gedauert. R. wurde mit seinen Kindern ausgewiesen, musste aber seinen kranken Sohn Josef Anton R. im Kinderspital Zürich zurücklassen. Dieser verblieb in der Folge, getrennt von Vater und Geschwistern, in der Schweiz und wuchs in Heimen und als Verdingkind auf. Sein Vormund war der Zürcher Amtsvormund Robert Schneider, der auch als Vormund des Schriftstellers Friedrich Glauser amtierte. Die Versorgungskosten bezahlte die Polizeiabteilung, Bern, und zwar aus dem jährlich vom Parlament bewilligten „Zigeunerkredit“. Der von seiner Familie isolierte, von seiner Krankheit (Meningitis) gezeichnete Anton R. fiel durch Diebstähle, deren Erlös er in Süßigkeiten umsetzte, sowie durch plumpe sexuelle Annäherungsversuche aus dem Rahmen seiner Umgebung und wurde im Juli 1934 psychiatrisiert.

Der deutsche Psychiater Herbert Jancke (1898 – 1993), damals ein bekennender Nazi, erstellte zusammen mit dem Direktor der psychiatrischen Universitätsklinik Waldau in Bern, Jakob Klaesi, am 31. Juli 1934 ein Gutachten über den 1905 geborenen, von seiner Familie getrennten und isoliert in Heimen, als Verdingkind und in Anstalten aufgewachsenen Sinto Josef Anton R., wonach dieser zu kastrieren sei.

Die Kastration wurde vorgenommen. 1937 enthoben die Berner Behörden Herbert Jancke wegen seiner nazistischen Gesinnung sämtlicher Posten an der Universität Bern. Er ging als Psychiater nach Bonn.

Josef Anton R. verblieb bis zu seinem Tod 1972 in schweizerischen Arbeitsanstalten, zuletzt in der Armenanstalt Kappel bei Zürich.

Waldau-Bern, 31. Juli 1934

Direktion der psychiatrischen
Universitätsklinik und Heil-
und Pflegeanstalt Waldau/Bern

A b s c h r i f t .

M.

An die Amtsvormundschaft der Stadt Zürich
Bureau, z.Hdn. von Herrn Dr. Schneider
Z ü r i c h , Selnaustrasse 9

Am 18. Juni 1934 wurde uns von Herrn G [REDACTED], dem Leiter des Männerheims Köniz, Ihr Mündel Josef R [REDACTED], geb. (nach eigener Angabe) am 17. August 1905 in Sausheim im Elsass, unbekannter Staatsangehörigkeit, zugeführt. Gleichzeitig ersuchten Sie uns, Ihnen über das Ergebnis unserer Untersuchung ein Gutachten zu erstatten. Im besonderen soll die Frage geprüft werden, ob R [REDACTED] wegen seiner sexuellen Anomalien nicht zu kastrieren sei, oder ob, bei negativer Beantwortung dieser Frage, andere zweckmässige Behandlungen vorgeschlagen werden könnten.

Auszug 1 aus dem Gutachten Jancke / Klaesi vom 31. Juli 1934

Sein ganzes Verhalten kann man einfühlend einigermaßen verstehen, wenn man bedenkt, dass er nicht Schweizer, sondern Zigeuner ist. Es soll damit nicht gesagt sein, dass alle Zigeuner moralisch und intellektuell schwachsinnige Leute wären, aber ein Hang zum Vagabundieren und Sich-sorglos-in-der-Gegenwart-gehen-lassen scheint ihnen doch angeboren zu sein. Versuche, Zigeuner zu einem geordneten Leben zu erziehen, haben fast immer fehl geschlagen. Sie kennen keine Unterstellung unter einen Lebensplan und kennen auch keine Arbeit mit Ziel auf lange Sicht. Man kann von ihnen kein bürgerliches Leben verlangen und kann ihnen keine sogenannten bürgerlichen Lebensaufgaben geben.

Auszug 2 aus dem Gutachten Jancke / Klaesi vom 31. Juli 1934

Als sichernde Massnahmen schlagen wir vor, R. [REDACTED] dauernd nach Witzwil zu versetzen. In der dortigen Arbeitsanstalt wird er unter ständiger Aufsicht brauchbar arbeiten. Ferner schlagen wir vor, ihn zu kastrieren, um ihm die triebhaften Anreize zu seinen auch in der Anstalt nicht unmöglichen, vor allem aber bei Entlassungsversuchen drohenden, sexuellen Angriffen zu schwächen. Absolut sichere Erfolge kann man dabei zwar nicht versprechen, aber sie sind doch wahrscheinlich. Folge davon könnten allerdings hypochondrische Beschwerden sein, die von neuem eine Versetzung in eine Heil- und Pflegeanstalt notwendig machen könnten. Sollte R. [REDACTED] sich mit der Kastration wider Erwarten nicht einverstanden erklären, so muss durch Sterilisation wenigstens unbedingt verhütet werden, dass R. Kinder in die Welt setzt, die eine so schlechte Erbmasse mitbekommen würden, dass sie nur sich und dem Staat zur Last leben würden. Nur unter dieser Bedingung könnte R. nach Jahren überhaupt wieder versuchsweise einmal auf freien Fuss gesetzt werden.-

Mit vorzüglicher Hochachtung

sig. Dr. H. Jancke

Ass. Arzt

einverstanden: sig. Klaesi

Auszug 3 aus dem Gutachten Jancke / Klaesi vom 31. Juli 1935



Josef Anton R. um 1970 in der Armenanstalt Kappel, Kanton Zürich

Zurück in den Holocaust: Ausschaffungen aus der Schweiz zur Zeit des Nationalsozialismus

Sinti, Roma und Jenische, die vor dem Holocaust in die Schweiz zu fliehen versuchten, wurden, sofern behördlicherseits als „Zigeuner“ erkannt, ausnahmslos ins Nazireich zurückspediert. Selbst den weltbekannten Jazzgitarristen Django Reinhardt, den der Offizier auf der deutschen Seite, ein Jazzfan, passieren liess, wiesen die schweizerischen Grenzer 1943 wieder zurück, als er in der Nähe von Genf in die Schweiz fliehen wollte. Gegen Ende des Kriegs, am 12. Juli 1944, erliessen die Schweizer Zuständigen eine neue Regelung, wonach „an Leib und Leben gefährdete“ Personen, welche in der Schweiz Schutz suchten, an der Grenze nicht mehr aufgehalten und zurückgewiesen sollte. Dies galt aber nicht für „Zigeuner“; das 1888 gegen sie erlassene Einreiseverbot blieb weiterhin in Kraft und wurde erst 1972 aufgehoben. So hinderten schweizerische Grenzwachter bei Genf am 21. August 1944 eine „famille de 12 romanichels“ an der Flucht in die Schweiz und wiesen sie an der Grenze ab.



Django Reinhardt (1910-1953)

Anton Reinhardt: 1944 in die Schweiz geflohen, ausgeschafft, Ende März 1945 von der SS erschossen

Der siebzehnjährige Sinto Anton Reinhardt wird im Sommer 1944 von den Nazis vor die Alternative gestellt, sich entweder zwangssterilisieren zu lassen oder nach Auschwitz abtransportiert zu werden. Er flieht aus dem Spital Waldshut und schwimmt am 25. August über den Rhein in die Schweiz. Anton Reinhardt gibt in einer Einvernahme durch schweizerische Polizeibehörden zu Protokoll: „Verschiedene Verwandte meiner Mutter wurden von den Deutschen in das Konzentrationslager Auschwitz bei Kattowitz, Oberschlesien, gesteckt. Das gleiche Schicksal sollte mir nun nach Aussagen der Kriminalpolizei und Gestapo in Waldshut anlässlich meiner dortigen Haft blühen.“ Doch dessen ungeachtet wird Anton Reinhardt von den Schweizer Behörden am 8. September 1944 ins Elsass abgeschoben, fällt dort den Nazis erneut in die Hände und wird in das KZ Natzweiler-Struthof bei Schirmeck abtransportiert.

Nach einem zweiten Fluchtversuch wird er am 31. März (Ostersamstag) 1945 vom SS-Mann Karl Hauger, unter Mithilfe des Wehrmachtsoffiziers Franz Hindenburg Wipfler und weiterer SS- sowie Volkssturmmänner. Hauger und Wipfler kommen 1958 vor Gericht und müssen kurze Gefängnisstrafen verbüßen.



Anton Reinhardt

Fortdauer der Einreisesperre gegen "Zigeuner" bis 1972

Im September 1954 wiesen die Schweizer Behörden die „Zigeunerfamilien“ Sch. und W., welchen die Einreise in die Schweiz trotz fortbestehender amtlicher Einreisesperre gegen „Zigeuner“ gelungen war, umgehend aus, ungeachtet ihre gültigen deutschen Reisepässe.

Mit polizeilicher Ausnahmegewilligung durften hingegen im Jahr 1957 Roma aus 14 Ländern am internationalen Treffen der Zigeunermissionen in Sevelen, Kanton St.Gallen, teilnehmen.

1958 liess ein Genfer Grenzwächter die Familien Sch. und W. einreisen, weil er „die Einreisenden nicht als Zigeuner erkannt“ hatte. Dies stellten hingegen kantonale und bundespolizeiliche Polizeikräfte mittels erkennungsdienstlichem Datenaustausch mit dem BKA in Wiesbaden fest, worauf die zur Identifizierung Festgehaltenen umgehend erneut ausgewiesen werden, wie schon 1954, und wie 1969 ein weiteres Mal.

Bern, den 17. Oktober 1960

OGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS
POLIZIA FEDERALE DEGLI STRANIERI
Nr. 29/60

Ad acta
PK

Kreisschreiben
an die
Grenzposten

an die Polizeidirektionen der Kantone sowie
an die schweizerischen Vertretungen in Westeuropa
zur Kenntnis

Betr. Rückweisung von Zigeunern an der Grenze

Polizei...
Reg. Nr. 4680
Eing. ...
VP + Jung
Beh.
i.i.

Sehr geehrte Herren,

In letzter Zeit hat sich den Grenzpolizeiorganen wiederum verschiedentlich die Frage gestellt, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Zigeunern der Grenzübertritt in die Schweiz zu gestatten sei. Unsicherheit bestand vor allem darüber, ob auch Zigeuner zurückgewiesen werden dürfen oder müssen, die mit einem von einer Auslandsvertretung ausgestellten Visum oder mit einem Ausweispapier, das normalerweise zur visumsfreien Einreise berechtigt (z.B. gültige oder seit weniger als 5 Jahren abgelaufene Pässe, sowie Identitätsausweise von Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Italien, usw.) in die Schweiz einreisen wollen.

Die Erfahrungen der letzten Zeit haben bestätigt, dass die Einreise von Zigeunern auch heute noch unter allgemeinen polizeilichen und unter speziellen fremdenpolizeilichen Gesichtspunkten unerwünscht ist. Sämtliche Zigeuner sind deshalb an der Grenze zurückzuweisen, gleichgültig ob sie ein normalerweise für den visumsfreien Grenzübertritt gültiges heimatliches Ausweispapier oder einen mit einem konsularischen Visum versehenen Reiseausweis besitzen. Dies gilt auch für Zigeuner, die mit Motorfahrzeugen oder Wohnwagen reisen.

Zur Erteilung der Einreisebewilligung ist nur die Eidgenössische Fremdenpolizei zuständig. Gestattet sie die Einreise, so stellt sie eine Spezialbewilligung aus, die in Verbindung mit

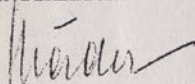
einem für den visumsfreien Grenzübertritt gültigen Ausweispapier oder - für den Fall, dass die Zigeuner der Visumpflicht unterstehen - mit einem visierten Reiseausweis zum Grenzübertritt berechtigt. Die Spezialbewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen - z.B. Zuweisung einer bestimmten Grenzübergangsstelle für Ein- und Ausreise - verbunden werden.

Eine solche Spezialbewilligung ist von visumpflichtigen Zigeunern über ein Konsulat nachzusuchen; in den andern Fällen kann sie direkt bei der Eidgenössischen Fremdenpolizei beantragt werden. Die Eidgenössische Fremdenpolizei entscheidet im Einzelfall über die von den Gesuchstellern beizubringenden Unterlagen, über allfällige zu leistende Garantien, sowie über weitere Auflagen und Bedingungen einer allfälligen Ein- oder Durchreisebewilligung.

Das Kreisschreiben Nr. 28/59 vom 23. Juli 1959 an die Grenzposten, das den Polizeidirektionen zur Kenntnis gebracht wurde, ist aufgehoben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
DER DIREKTOR



Das Kreisschreiben der Eidgenössischen Fremdenpolizei an die Polizeidirektionen der Kantone sowie an die schweizerischen Botschaften in Westeuropa vom 17. Oktober 1960 bekräftigte das seit 1888 bestehende Einreiseverbot für „Zigeuner“ in die Schweiz: „Die Erfahrungen der letzten Zeit haben bestätigt, dass die Einreise von Zigeunern auch heute noch unter allgemeinen polizeilichen und unter speziellen fremdenpolizeilichen Gesichtspunkten unerwünscht ist. Sämtliche Zigeuner sind deshalb an der Grenze zurückzuweisen, gleichgültig ob sie ein normalerweise für den visumsfreien Grenzübertritt gültiges heimatliches Ausweispapier oder einen mit einem konsularischen Visum versehenen Reiseausweis besitzen.“

Erst mit dem Kreisschreiben vom 6. Juli 1972 hob die schweizerische Fremdenpolizei ihr generelles Einreiseverbot für ausländische „Zigeuner“ nach öffentlichen Protesten aus dem Ausland auf.

Die 1888 erneuerte schweizerische Einreisesperre gegen „Zigeuner“ war somit 84 Jahre lang in Kraft geblieben.

Der schweizerische Bundesrat hat in einer Pressemitteilung vom 1. Dezember 2000 anlässlich des Erscheinens der diesbezüglichen Studie der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz - 2. Weltkrieg (Band 23, Thomas Huonker / Regula Ludi: Roma, Sinti und Jenische. Die schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus, Bern 2000, online auf <https://www.uek.ch/de/publikationen1997-2000/romasint.pdf>) sein Bedauern über die schweren Diskriminierungen, denen die Roma, Sinti und Jenischen im Lauf der Schweizer Geschichte ausgesetzt wurden, ausgesprochen:

"Stellungnahme des Bundesrats anlässlich der Publikation der von der Unabhängigen Expertenkommission 'Schweiz-Zweiter Weltkrieg' verfassten Studie über die Roma, Sinti und Jenischen. Die vorliegende Studie ergänzt die Arbeiten der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) über die schweizerische Flüchtlingspolitik zur Zeit des Nationalsozialismus. Trotz der lückenhaften Quellenlage in Bezug auf die Geschichte der Roma, Sinti und Jenischen in der Schweiz und namentlich der schweren Diskriminierungen, denen sie ausgesetzt waren, trägt die Studie der UEK zu einem besseren Verständnis dieser Frage bei. Der Bundesrat dankt den schweizerischen und ausländischen Spezialistinnen und Spezialisten, die sich an den Arbeiten der Kommission unter der Leitung von Professor Jean-François Bergier beteiligt haben. Der Bundesrat verweist auf den Inhalt der Erklärung, die er im Dezember 1999 anlässlich der Veröffentlichung des Berichts 'Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus' abgegeben hat. Er legt Wert darauf, den Gemeinschaften der Roma, Sinti und Jenischen sein tiefes Mitgefühl auszudrücken."
(online auf https://www.admin.ch/cp/d/3a276d9d_1@fwsrvg.bfi.admin.ch.html)

Stets war es jedoch auch so, dass trotz der fortgesetzten, diskriminierenden und meist ohne humanitäre Rücksichten brutal durchgeführten behördlichen Versuche, die Schweiz "zigeunerfrei" zu halten, es einzelnen Roma oder einzelnen Familien von Roma immer wieder gelang, diese rassistische Politik zu unterlaufen und dennoch in der Schweiz ihr Existenzrecht zu behaupten.

Die von Grenz- und Polizeibehörden teilweise nicht erkannte Einreise und Niederlassung von sesshaften Roma als Fremdarbeiter und Flüchtlinge, unter Unterlaufung des bestehenden Einreiseverbots, vor allem seit den 1950er Jahren

Die behördliche Abwehr der Einreise von Roma war stark grenzpolizeilich sowie vom Bild des nicht sesshaften, mit Ross und Wagen, mit Zelten oder mit Autos und Wohnwagen reisenden "Zigeuners" geprägt, obwohl sie von Fall zu Fall immer wieder auch per Eisenbahn, über Gewässer oder ohne Wohnwagen oder Zelt einreisende Roma, Sinti und Jenische traf.

Einzelne Roma reisten jedoch schon in 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts aus Deutschland, Russland und den baltischen Staaten ein und entgingen dem behördlichen Abwehrdispositiv. Dies glückte vor allem sesshaft lebenden Roma mit nicht spezifisch kenntlichen Papieren. So reisten beispielsweise Musiker, aber auch Angehörige anderer Berufe ein; eine Hilfe dabei war, wenn der Name in ihren Ausweispapieren nicht in einschlägigen Registern figurierte.

Einreisen dieser Art glückten Roma auch dank der antikommunistisch geprägten und oft sehr wohlwollenden Aufnahme von Flüchtlingen aus Ungarn 1956 und der Tschechoslowakei 1968.

Prominentes Beispiel ist der Arzt und Rom Dr. Jan Cibula, der 1968 einreiste und in der Folge in der Schweiz, aber auch international als Mitgründer der Radgenossenschaft der Landstrasse (1975), Präsident der Internationalen Romani-Union (ab 1978) sowie der Stiftung Romani Fondo Purum eine wichtige Rolle in der Selbstorganisation der Roma spielte.



Dr. med. Jan Cibula (1932-2013), Mitbegründer und erster Präsident der Internationalen Romani-Union. Er erhielt 1985 den Kulturpreis der Stadt Bern.

Dr. med. Jan Cibula war einer der wenigen so in die Schweiz eingereisten Roma, der sich offen als solcher deklarierte; die grosse Mehrheit der in der Schweiz lebenden Roma wagt dies bis heute nicht, aus Angst vor negativen Folgen für das eigene Berufsleben sowie für das Wohlergehen der Familienmitglieder.

Eine weitere Möglichkeit, in der Zeit vor 1972 als Roma unerkant und der bestehenden Einreisesperre zum Trotz in die Schweiz zu gelangen, war die Einwanderung von Roma aus Jugoslawien und von Gitanos aus Spanien als Fremdarbeiter. Diese Einwanderer wurden teilweise von hauptsächlich wirtschaftlich denkenden Instanzen "rekrutiert", die bei diesen Anwerbungen von Arbeitskräften über rassistische Vorurteile und ethnische Zugehörigkeit hinwegsehen und in erster Linie an deren Arbeitsleistung und kostengünstigen Einsatz interessiert waren. Auch die aus dem Anstieg der Zahl der Fremdarbeiter resultierende Abwehrwelle gegen die damaligen Immigranten begnügte sich damit, diese als "Ausländer" anzufeinden. Bei dieser "Rekrutierung" standen andere Prioritäten als ethnisch oder religiös geprägte Ängste im Vordergrund. Es gab Personalchefs, welche von einem gewissen Zeitpunkt an, als nämlich insbesondere die italienischen Fremdarbeiter sich, z.T. unter dem Einfluss sozialistischer und kommunistischer Parteien und Gewerkschaften, auch in der Schweiz politisch zu organisieren begannen, vermehrt auf die Rekrutierung von Arbeitskräften aus Jugoslawien setzten, denn diese hatten, gerade als Emigranten aus einem sozialistischen Land, weniger solche Tendenzen. Ob darunter mehr oder weniger Roma waren, interessierte nicht, auch nicht, ob sie Muslime oder Christen waren. Viele aus Jugoslawien Eingewanderte waren, wegen der dortigen Diskriminierung dieser Gruppen, Kosovaren oder Roma (wobei insbesondere unter den Roma noch weitere interne Gruppen-Differenzierungen bestanden und bestehen).

Viele dieser Immigranten erhielten keine Anerkennung ihrer heimatlichen Ausbildung, auch Fachkräfte, ja sogar akademisch gebildete Emigranten aus diesen "Rekrutierungen" kamen, z.B. durch das Saisonierstatut gezwungen, nur an Stellen mit unqualifizierter

Arbeit (als Bauernknechte, Bauhandlanger, Hilfsarbeiter). Sie mussten, wollten sie auch in der Schweiz qualifiziertere Arbeiten verrichten, die entsprechenden schweizerischen Qualifikationen und Ausbildungen in Selbstfinanzierung nachholen.

Dies trifft auch auf Dr. Jan Cibula zu, der seine medizinischen Qualifikationen ebenfalls zuerst "helvetisieren" musste.

Privilegierte Aufnahmen von Roma aus Ex-Jugoslawien als besonders verletzte Flüchtlingsgruppe ab 1999

Die Kriege zwischen einzelnen Teilnationalitäten und Religionsgruppen, welche auf die säkular und international geprägte jugoslawische Epoche unter Tito folgten, als Slowenen, Kroaten, Serben, Bosnier, Montenegriner und Mazedonier in den 1990er Jahren staatliche Eigenständigkeit anstrebten und um die Vorherrschaft kämpften, trafen die Gruppen der Kosovaren und der Roma, die nicht über Strukturen als Teilrepubliken verfügten, besonders hart. Die Kosovaren vermochten, mit internationaler Hilfe, solche teilstaatlichen Strukturen nachträglich aufzubauen; die Roma strebten solche auch in dieser Lage nicht an, sowenig wie in früheren Phasen des Nation-Building. Sie hofften vielmehr auf Toleranz, Minderheitenschutz und Akzeptanz kultureller Vielfalt. Gerade diese rechtsstaatlichen Prinzipien wurden und werden aber im nationalistisch aufgeheizten Klima dieser Kriege und der Folgejahre immer wieder missachtet und verletzt. Die Lage der Roma in Ex-Jugoslawien (und auch in anderen Ländern des ehemaligen sozialistischen Blocks, wo seit 1990 vermehrt nationalistische bis neofaschistische Kräfte Einfluss gewinnen), verschlechterte sich dadurch. Vielen blieb nur die Flucht. Ein grosser Teil von ihnen sind Muslime.

In der Schweiz führte diese Konstellation zu einer Novität. Erstmals in der Geschichte der Schweiz war es für Roma, insbesondere aus dem Kosovo, ein Vorteil bei der Einreise, ihre Identität als Angehörige dieser Gruppe offen zu legen.

Denn das Gutachten "Die flüchtlingsrechtliche Situation asylsuchender Roma und Aschkali in der Schweiz", erstellt von Prof. Dr. Walter Kälin unter Mitarbeit von lic. iur. Andreas Rieder und Fürsprecherin Judith Wyttenbach am Institut für öffentliches Recht der Universität Bern vom 27. November 1999, wies darauf hin, dass die Fluchtgründe und die Asylansprüche von Roma aus Ex-Jugoslawien, insbesondere aus dem Kosovo, aufgrund ihrer speziellen Verfolgung- und Gefährdungslage besonders berechtigt waren, was zu einer erleichterten Aufnahme führte.

Die Einbürgerungsformalitäten wurden in der Schweiz ab 2000 vereinfacht. Dies erleichterte zunächst den als Fremdarbeiter in den 1960er, 1970er und 1980er Jahren eingewanderten Roma die Einbürgerung, später auch den Flüchtlingen aus den Kriegen in Ex-Jugoslawien.

Zur Notwendigkeit der Normalisierung und Anerkennung der Existenz von in der Schweiz lebenden Roma im Zeichen der Gleichberechtigung

Somit hat die Schweiz, entgegen einer verfehlten, rassistischen und inhumanen Politik, die jahrhundertlang brutal darauf abzielte, die "Zigeuner" aus der Schweiz fernzuhalten,

seit einigen Jahren, wie andere europäische Länder schon seit Jahrhunderten, ebenfalls eine recht grosse Minderheit von Staatsbürgern, die Roma sind; ihre Zahl wird auf 50'000 bis 100'000 geschätzt.

Diese schweizerischen, überwiegend sesshaften Roma werden aber kaum wahrgenommen als endlich legal anwesende Volksgruppe, weil der polizeilich- mediale Schwerpunkt der Wahrnehmung von Roma in der Schweiz auf die angeblich den schweizerischen Regelungen nicht entsprechende zeitweise, vorübergehende und punktuelle Anwesenheit von oft aus Frankreich einreisenden fahrenden Roma gerichtet ist.

Die vielfach von rassistisch eingestellten Hetzern angefachten Diskussionen um diese kurzzeitigen Niederlassungen von fahrenden Roma werden auch dadurch aufgeheizt, dass gegenüber diesen Menschen, ebenso wie gegenüber den einheimischen, überwiegend jenischen Fahrenden, seitens der zuständigen Behörden eine künstliche Knappheit von Plätzen, auf denen sie in ihren Wohnwagen leben können, aufrecht erhalten wird. Diese Verweigerung von Lebensraum und Plätzen dauert an, auch mehr als 40 Jahre nach dem Ende der Einreisesperre gegen ausländische Fahrende und der Beendigung der Verfolgung der Jenischen in der Schweiz, die beide bis in die 1970er Jahre andauerten. Dieser Platzmangel widerspricht anderslautenden Vorhaben und Versprechungen, wie sie insbesondere seit der verklausulierten und problematischen Teilanerkennung der fahrenden Minderheit innerhalb der Minderheiten von Jenischen, Sinti und Roma in den 1990er Jahren gemacht wurden.

(Siehe dazu das Gutachten des Bundesamts für Justiz zur Rechtsstellung der Fahrenden in ihrer Eigenschaft als anerkannte nationale Minderheit, erstellt von Prof. Dr. Luzius Mader und Fürsprecher Andreas Trösch, Bern, 27. März 2002, online auf <http://www.vpb.admin.ch/ital/doc/66/66.50.html> sowie die Verlautbarungen der seit 1996 bestehenden Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende).

Ein aktualisiertes weiteres Gutachten unter dem Titel "Die Fahrenden als nationale Minderheit in der Schweiz. Rechtliche Rahmenbedingungen und Handlungsbedarf" verfasste Andrea Egbuna-Joss, MLaw, vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), zusammen mit Nathalie Hiltbrunner, MLaw, und Prof. Eva Maria Belser vom Institut für Föderalismus der Universität Fribourg, am 2. Juni 2014 (online auf http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/140603_FahrendeNationaleMinderheit_AE.pdf).

Da die schweizerischen Roma - auch aufgrund der Konzentration von Arbeitsstellen und Medien auf die Minderheit der Fahrenden innerhalb der Minderheiten von Jenischen, Sinti und Roma, wie sie aus den beiden oben genannten Gutachten ersichtlich ist - als nun legal anwesende, überwiegend sesshafte Volksgruppe, inzwischen mehrheitlich im Besitz des schweizerischen Bürgerrechts, kaum wahrgenommen werden, fehlt in der Schweiz ihre ausdrückliche und vollumfängliche völker- und minderheitsrechtliche Anerkennung, wie sie in unseren Nachbarländern Deutschland oder Oesterreich besteht, aber auch in vielen andern Ländern. Auch gibt es kaum kulturelle Förderung und Austausch (Sprache, Schulung, Musik, Theater, Film etc). Dies obwohl die vielfach von Roma mitgeprägte so genannte "Balkan-Musik" sich in der schweizerischen Musik- und Tanzszene zunehmender Beliebtheit und Verbreitung erfreut.

Zur meist tendenziösen Berichterstattung der schweizerischen Medien über fahrende Roma siehe die Studie der Rroma Foundation: Berichterstattung über Rroma in den Deutschschweizer Medien, Zürich 2014 (online auf http://rroma.org/reports/reports-nav/ch_berichterstattung_final.pdf).

An dieser mangelnden politischen Akzeptanz und weitgehend fehlenden kulturellen Förderung der schweizerischen Roma haben auch die bisherigen wissenschaftlichen Forschungsprojekte und Tagungen zur Erklärung, Aufarbeitung und Kritik der geschichtlichen und soziologischen Hintergründe erst wenig ändern können. Sie liefern aber Fakten und Hilfestellungen auf dem Weg zur vollen Anerkennung auch unserer schweizerischen Roma, Sinti und Jenischen als ethnische Minderheiten, förderungswürdige Volksgruppen und Kulturträger in der von ihren verfassungsmässigen Grundgedanken her auf kulturelle Vielfalt, Gleichberechtigung und Minderheitenschutz ausgerichteten Eidgenossenschaft.

Die langjährigen Forderungen nach dieser vollen Anerkennung, wie sie Exponenten und Exponentinnen der Organisationen von Roma, Sinti und Jenischen in der Schweiz seit Mitte 1970er Jahre in Briefen, Gesuchen und Petitionen immer wieder vorgetragen und auch gegenwärtig wieder vorbringen, sollten nun endlich akzeptiert und umgesetzt werden.

Es besteht Handlungsbedarf, und es gibt Zeichen der Hoffnung, dass auch die Schweiz, in Umkehr ihrer allzu lange von Abwehr und Ausgrenzung geprägten Haltung gegenüber Roma, Sinti und Jenischen, endlich die Wege zu einer vollumfänglichen Anerkennung und gleichberechtigten kulturellen Förderung der Roma, Sinti und Jenischen findet.

Ein wichtiger Schritt dazu war die offizielle Präsenz von Roma, Sinti und Jenischen an der schweizerischen Landesausstellung Expo 02, am 6. bis 8. September 2002 in Murten. Dazu erschien - neben weiteren Medienberichten - in der Neuen Zürcher Zeitung vom 9. September 2002 ein ungezeichneter Artikel: "Begegnungen mit einer vielfältigen Minderheit in Murten -Fahrende, Sinti und Roma an der Expo" (online auf <http://www.nzz.ch/article8DKFX-1.422382>).

Offizielle Treffen von Bundesbeamten mit Dr. Jan Cibula und anderen Roma-Repräsentanten gibt es seit 1978, dem Jahr des Kongresses der Internationalen Romani Union in Genf. Erste Kontaktperson seitens des Bundes war 1978 Dr. Joseph Voyame, 1923-2010, vom Bundesamt für Justiz, der als Jurassier ein gewisses Verständnis auch für diese Minderheit aufbrachte.

Seit 2014/2015 finden, im Rahmen der paritätisch besetzten Arbeitsgruppe einer diesbezüglichen Task-Force und einer Begleitgruppe, kontinuierliche Diskussionen zu Lage, Stand der Anerkennung, räumliche und kulturelle Bedürfnisse der Roma, Sinti und Jenischen in der Schweiz mit Vertretern von EDI und EDA, unter der Aegide des Bundesamts für Kultur statt, was die Organisationen der Roma, der Sinti und der Jenischen - letztere haben seit 1997/ 98 den Status als nichtterritoriale Sprachminderheit - sehr begrüßen und zur Mitteilung ihrer Anliegen benützen, in der Hoffnung auf deren Berücksichtigung und Umsetzung.

Es darf keineswegs sein, dass das jahrhundertealte Abwehrdispositiv schweizerischer Behörden gegenüber den Roma nun als Vorwand zur weiteren Hinausschiebung der Anerkennung genommen wird, mit dem Scheinargument, es würden ja erst seit kurzem Roma in der Schweiz leben, und es bestünde keine geschichtliche Tradition ihrer Präsenz in der Schweiz. Die Anwendung einer solchen Argumentation ist doppelt verfehlt. Sie würde einerseits die in diesem Gutachten geschilderte Langzeit-Abwehrhaltung der Schweiz gegenüber den Roma mit ihren traurigen, vielfach tödlichen Folgen nachträglich legitimieren. Andererseits würde sie die steten und letztendlich erfolgreichen Versuche von

Roma, Sinti und Jenischen, wie sie durch die Jahrhunderte dokumentiert sind, in der Schweiz zu existieren und das Existenzrecht als Minderheit einzufordern, missachten und verkennen.

Die schweizerischen Roma sind zuversichtlich und offen im Hinblick auf eine Integration in die Schweiz als eine der anerkannten hiesigen Minderheiten mit langer Verbundenheit und gemeinsamer Geschichte seit 1418 - also noch vor dem Beitritt mancher Kantone zur Schweiz -, auch wenn diese gemeinsame Geschichte leider allzu oft von grausamer Abwehrpolitik seitens der Behörden gekennzeichnet war.

Es soll nun endlich eine neue Epoche im Zeichen von Gleichberechtigung, Respekt und Nicht-Diskriminierung möglich werden.

Dazu hat Kemal Sadulov, dessen Familie auf dem Weg der Rekrutierung als Fremdarbeiter aus Jugoslawien (Teilrepublik Mazedonien) in den 1960er Jahren in die Schweiz kam, als Präsident des Vereins Romano Dialog am 7. April 2015 einen Brief mit der darin formell erhobenen Forderung nach einer vollumfänglichen Anerkennung auch der Roma als nationale Minderheit der Schweiz an die zuständige Stelle der Bundesverwaltung gesandt. Der Brief wurde von Stéphane Laederich, Direktor der Rroma Foundation (www.rroma.org), mitunterzeichnet. (Text des Schreibens online auf http://www.romanodialog.org/offizieller_antrag_an_die_eidgenossenschaft_zur_erkennung_der_roma_als_nationale_und_sprachminderheit_in_der_schweiz_07april_2015.pdf)

Zur Klärung der nun anstehenden Schritte in dieser Angelegenheit verfassten Prof. em. Jürg Kälin und Dr. Reto Locher vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) im Auftrag der Rroma Foundation ein juristisches Kurzgutachten: "Kurzgutachten zur Beurteilung einer Anerkennung von Roma als Minderheit in der Schweiz" von Prof. em. Walter Kälin und lic. iur. Reto Locher, Rechtsanwalt MA in Public Management & Policy, 27. Januar 2016 (siehe dessen Zusammenfassung online auf http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/160317_Zusammenfassung_Kurzgutachten_Roma_web.pdf).

Demselben Zweck soll auch dieses historische Gutachten dienen, das im Auftrag von Romano Dialog (www.romanodialog.org) erstellt wurde und auf www.romanodialog.org online abrufbar ist.

Zürich, 7. September 2016

Dr. Thomas Huonker
www.thata.ch